



Spreitenbach

# Einladung zur Einwohner- Gemeindeversammlung



**Dienstag, 23. November 2021,  
19.30 Uhr  
Turnhalle Seefeld**

Teilnahme bitte bei  
der Gemeindekanzlei  
vorgängig anmelden

gemeindekanzlei  
@spreitenbach.ch

Tel. 056 418 85 50

## Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns, Sie zur Gemeindeversammlung in die Turnhalle Seefeld einladen zu dürfen und danken für das Interesse am Gemeindegeschehen.

<b>Traktandenliste</b>	<b>Seite</b>
⇒ Organisatorisches und rechtliche Grundlagen	3
1. Kenntnisnahme Schutzkonzept (COVID19)	4
2. Protokollgenehmigung	7
3. Kreditantrag über CHF 6,55 Mio. für Erschliessung Gebiet A1 (Kreuzäcker)	8
4. Teilrevision BNO Gebiet A1 (Kreuzäcker)	15
5. Kreditantrag über CHF 901'000 für Sanierung Lichtsignalanlagen Zentrums- und Zentrums-/Landstrasse	22
6. Kreditantrag über CHF 243'000 für Sanierung Treppenaufgang Gyrhaldenstrasse	28
7. Kreditantrag über CHF 1,17 Mio. für Sanierungen Transformatorenstationen 2022/23	30
8. Kreditantrag über CHF 485'000 für neue Transformatorenstation	35
9. Kreditantrag über CHF 140'000 für Ersatz Storen Schulanlage Hasel	38
10. Bauamt, Schaffung zusätzliche Vollzeitstelle	40
11. EDV, Schaffung zusätzliche Vollzeitstelle	44
12. Schulverwaltung, Pensenaufstockung	47
13. Stellenplan, Steuerfuss und Budget 2022	50
Verschiedenes	
Anhang mit Details zum Budget 2022	

## **Organisatorisches** (ordentliche Hinweise zur Gemeindeversammlung)

Die Akten können ab sofort während der Bürostunden in der Gemeindekanzlei, Gemeindehaus, 1. Stock, eingesehen werden.

Falls Sie detaillierte Auskünfte zu den Traktanden wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Gemeindekanzlei. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.

Wir bitten Sie, Anträge zu traktandierten Geschäften oder Überweisungsanträge der Versammlungsleitung jeweils bis am Vortag der Gemeindeversammlung per E-Mail zuzustellen (gemeindekanzlei@spreitenbach.ch) oder spätestens vor Versammlungsbeginn schriftlich abzugeben. So können formelle Fehler in den Anträgen ausgeschlossen und allfällige Missverständnisse ausgeräumt werden. Sie tragen damit zudem zu einem geordneten und sauberen Abstimmungsprozedere bei.

Bitte an alle Diskussionsteilnehmer:

Benützen Sie unbedingt das Mikrofon und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Die Mikrophone müssen vor jedem Rednerwechsel desinfiziert werden.

Spreitenbach, 18. Oktober 2021

Der Gemeinderat

## **Auszug aus dem Gemeindegesetz**

### **§ 22**

#### **Initiativrecht**

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

### **§ 23**

#### **Rechtzeitiges Aufgebot / Beschlussfassung**

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten sind öffentlich aufzulegen.

Nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände kann materiell Beschluss gefasst werden.

### **§ 27**

#### **Anträge, Abstimmungen**

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen.

Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der

Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid. Im Falle von Stimmengleichheit bei geheimer Abstimmung ist kein Ergebnis zustande gekommen; der Antrag gilt als abgelehnt.

## § 28

### Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen.

Der vom Gemeinderat zu prüfende Gegenstand ist auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind ihm die Gründe darzulegen.

## § 29

### Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen.

### Weiterführende Informationen

zu den politischen Rechten und zur Organisation der Gemeinde sind in folgenden Rechtserlassen nachzulesen:

- Gemeindegesetz des Kantons Aargau
- Gesetz über die politischen Rechte mit zugehöriger Verordnung
- Gemeindeordnung der Gemeinde Spreitenbach

## 1. Schutzkonzept (COVID-19)

für die Gemeindeversammlung (GV) vom 23. November 2021

### I. Sachverhalt

Nach Art. 6 Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona Virus (COVID-19) muss das Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko für Teilnehmerinnen und Teilnehmer minimiert wird. Dabei ist festzuhalten, dass das Einhalten der Abstandsregeln von 1,5 Metern mit den Hygieneregeln die aus epidemiologischer Sicht wichtigste Massnahme bleibt, um Übertragungen zu verhindern. Da die Platzverhältnisse in der Turnhalle beschränkt sind, ist es je nach Teilnehmerzahl möglich, dass die geforderten Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung gilt eine allgemeine Maskentragepflicht.

### II. Örtlichkeit

Die Einwohnergemeindeversammlung findet ausnahmsweise in der Turnhalle Seefeld statt.

### III. Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung betreffend Einhaltung des Schutzkonzeptes während der Gemeindeversammlung obliegt folgenden Personen:

- Gemeindepräsident Markus Mötteli
- Gemeindeschreiber Jürg Müller

### IV. Richtlinien / Massnahmen

Vorgaben	Umsetzung
Das Ansteckungsrisiko bzw. die Weiterverbreitung des Virus werden verhindert.	<p><u>Teilnehmende müssen auf dem Stimmrechtsausweis die Telefonnummer notieren.</u> Dies sollte bereits zuhause erledigt werden.</p> <p>Mit der Abgabe des Stimmrechtsausweises am Eingang zum Versammlungslokal wird das Contact Tracing sichergestellt.</p> <p>Bei einer Ansteckung mit Covid19 innerhalb von 14 Tagen nach der Gemeindeversammlung, d.h. bis am 7. Dezember 2021, sind die Teilnehmenden der GV angehalten, dies der Gemeindeverwaltung (Tel. 056 418 85 50) umgehend mitzuteilen.</p>
Hygienevorschriften	
Vorgaben	Umsetzung
Die geltenden Hygienevorschriften werden eingehalten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Stimmberechtigten, die sich nicht gesund fühlen, wird dringend empfohlen, nicht an der GV teilzunehmen.</li> <li>➤ Sämtliche Türen und vereinzelt Fenster bleiben während der Versammlung in der Halle, wenn immer möglich offen. Warme Kleidung wird empfohlen.</li> <li>➤ Die Teilnehmenden sind angehalten, sich beim Eintreffen im Versammlungslokal sowie beim Verlassen des Lokals die Hände zu desinfizieren. Es wird ausreichend Desinfektionsmittel (Platzierung von Spendern) durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.</li> <li>➤ <u>Für die Teilnahme gilt Maskentragepflicht.</u> Den Teilnehmenden werden im Bedarfsfall bzw. auf Verlangen Schutzmasken ausgehändigt.</li> <li>➤ Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.</li> <li>➤ Das Anfassen von Objektoberflächen (Treppengeländer, Türklinken usw.) ist zu vermeiden.</li> <li>➤ Entsprechende Objekte (Rednerpult, Mikrofon usw.) werden nach jedem Gebrauch desinfiziert.</li> <li>➤ Den Stimmberechtigten stehen für Wortmeldungen installierte Mikrofone zur Verfügung.</li> <li>➤ Die öffentlichen Toiletten stehen zur Verfügung und können unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften genutzt werden.</li> <li>➤ Auf die Durchführung eines Apéros im Anschluss an die Versammlung wird ausnahmsweise verzichtet.</li> </ul>

<b>Distanz halten</b>	
<b>Vorgaben</b>	<b>Umsetzung</b>
Die geltenden Vorgaben in Bezug auf den Abstand werden eingehalten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Stimmberechtigten werden ersucht, sich für die Teilnahme an der GV bei der Gemeindekanzlei anzumelden (Tel. 056 418 85 50, gemeindekanzlei@spreitenbach.ch). Sie tragen damit dazu bei, dass die Sicherheitsvorkehrungen sachgerecht im Vorfeld angepasst werden können. Auch ohne Anmeldung ist der Zutritt jedoch möglich.</li> <li>➤ Damit die Gemeindeversammlung pünktlich um 19.30 Uhr beginnen kann, werden die Stimmberechtigten eingeladen, sich frühzeitig am Versammlungsort einzufinden. Türöffnung ist um 18.45 Uhr.</li> <li>➤ Zur Sicherstellung eines geordneten Zutritts zum Versammlungslokal erfolgt der Einlass der Stimmberechtigten koordiniert und unter Anweisung der Stimmzähler/-innen und der Mitarbeitenden der Gemeinde. Es werden Wegweiser und Bodenmarkierungen als Wartebereiche und zur Gewährleistung der Abstandsvorschriften von 1,5 m angebracht.</li> <li>➤ Die Zuweisung der Sitzplätze im Versammlungslokal erfolgt durch die Stimmzähler/-innen und das Verwaltungspersonal. <u>Es gibt keine freie Platzwahl.</u></li> </ul>
<b>Distanz halten</b>	
<b>Vorgaben</b>	<b>Umsetzung</b>
Die geltenden Vorgaben in Bezug auf den Abstand werden eingehalten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Bestuhlung in der Turnhalle erfolgt in Sektoren und mit einem Abstand von 1,5 m zum nächsten Stuhl (bei grösserer Beteiligung 1 m). Die Stühle dürfen nicht verschoben werden.</li> <li>➤ Nach Abschluss der Versammlung sind die Teilnehmenden angehalten, das Lokal gestaffelt bzw. nach Weisung der Versammlungsleitung zu verlassen.</li> <li>➤ Leider kann im Anschluss an die Versammlung <u>kein</u> "Schlummertrunk" offeriert werden.</li> </ul>
<b>Information / Kommunikation</b>	
<b>Vorgaben</b>	<b>Umsetzung</b>
Die Öffentlichkeit bzw. die Teilnehmenden werden in geeigneter Form über das geltende Schutzkonzept informiert.	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Das Schutzkonzept wird den Stimmberechtigten mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zugestellt.</li> <li>➤ Zu Beginn und am Ende der Gemeindeversammlung macht Gemeindepräsident Markus Mötteli auf die Inhalte des Schutzkonzeptes aufmerksam.</li> </ul>

### **Antrag**

Das Schutzkonzept der Gemeindeversammlung vom 23. November 2021 sei zur Kenntnis zu nehmen.

## **2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2021**

Der Gemeinderat hat das Protokoll eingesehen und als in Ordnung befunden. Es kann jederzeit im Internet unter [www.spreitenbach.ch](http://www.spreitenbach.ch) abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss § 11 lit. c Gemeindeordnung der Geschäftsprüfungskommission. Sie erachtet das Protokoll als korrekt, verzichtet auf eine separate Berichterstattung und empfiehlt es zur Genehmigung.

### **Antrag**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2021 sei zu genehmigen.

### **3. Kreditantrag über CHF 6,55 Mio. für Erschliessung Gebiet A1 (Kreuzäcker)**

#### **Ausgangslage**

Das Gebiet Kreuzäcker in Spreitenbach zählt zu den grösseren Baulandreserven im Limmattal. Die möglichst optimale Entwicklung dieses Areals liegt im Interesse von Gemeinde, Kanton und der Region Limmattal.

Aufgrund ungenügender Erschliessung gilt das Areal gemäss § 32 Abs. 1 lit. b Baugesetz als nicht baureif. Bauabsichten veranlassten den Regierungsrat mit Datum vom 22. August 2012 eine Planungszone gemäss § 32 Baugesetz zu verfügen, die mit Entscheid des Verwaltungsgerichts am 13. September 2013 in Rechtskraft erwachsen ist.

In der Folge führten Kanton und Gemeinde unter Mitwirkung der Grundeigentümer eine Arealentwicklung im Sinne des kantonalen Richtplans (Ziffer S 1.4) für das Areal A1K durch. Die Ergebnisse liegen mit Schlussbericht zum Arealentwicklungsprozess vom 9. Juli 2015 vor. Die Ergebnisse dieses Prozesses bilden die konzeptionellen Grundlagen für die Realisierung der Müslistrasse. Zur grundeigentümergebundenen Sicherung der Konzeptergebnisse wurde ein koordinierter Planungsprozess gestartet.

#### **Planung Müslistrasse und Koordination Arealentwicklung A1K**

Der Gemeinderat hat Anfang 2017 das Ingenieurbüro Bärlocher Partner AG, Lengnau, mit der Ausarbeitung eines Strassenprojektes für die Müslistrasse und die interne Erschliessung (Feinerschliessung) des Gebiets A1K beauftragt. Dieses bildet die Grundlage für eine Erschliessungsplanung (Sondernutzungsplanung gemäss § 16 ff. Baugesetz). Der Erschliessungsplan bezweckt, Lage und Ausdehnung der Erschliessungsanlagen festzulegen und das hierzu erforderliche Land auszuscheiden. Dies wiederum bildet die Basis für die notwendige Landumlegung der beteiligten Grundstücke und den Erschliessungsvertrag zur Regelung der Details mit den Grundeigentümern. Ebenfalls parallel und koordiniert erfolgt im Rahmen der Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung (BNO), Bauzonenplan und Kulturlandplan zur Arbeitsplatzzone 1 Kreuzäcker die Bereinigung der Bauzonenabgrenzung sowie die Festsetzung der Nutzungsbestimmungen für das zukünftige Arbeitsplatzgebiet. Mit der Durchführung der Planungsverfahren zur Teiländerung BNO, Erschliessungsplanung und Landumlegung hat der Gemeinderat die SWR+, Dietikon, beauftragt.

## Erschliessung Müslistrasse

Die Planung der Müslistrasse als zusätzliche Erschliessung der Arbeitsplatzgebiete entlang des Rangierbahnhofs geht zurück auf die 1970er Jahre. Bereits in der Baulandumlegung Industriegebiet Süd (beschlossen am 18. Oktober 1985) wurde die Lage der Müslistrasse definiert und in der Folge die damals angenommene Strassenparzelle abparzelliert.



Abbildung: Ausschnitt aus dem Strassenbeitragsplan der Baulandumlegung Industriegebiet Süd vom 18. Oktober 1985. Blaue Markierung: Müslistrasse.

Noch heute werden auf Grundstücken im Industriegebiet Süd bei erstmaliger Bebauung die indexbereinigten Beiträge der Baulandumlegung Industriegebiet Süd von 1985 erhoben, so auch im Planungsperimeter A1K.

Das nun vorliegende Erschliessungsprojekt, dessen Kernstück ein Kreisell bei der Abzweigung Müslistrasse / Industriestrasse ist, basiert auf dem verkehrstechnischen Gutachten aus dem Jahre 2010 (SNZ Ingenieure und Planer AG; Erschliessung Kreuzäcker). Sechs Varianten wurden anhand der Kriterien Landverbrauch, Zerschneidung der Baufelder, Orientierung Zu- und Wegfahrten, Land- und Zufahrtsverhältnisse, Querungsmöglichkeiten Langsamverkehr, Verkehrsqualität und Abhängigkeiten bewertet. Dieses Erschliessungskonzept bildete schliesslich auch die Grundlage für das vom Kanton mit der Planungszone initiierte Arealentwicklungskonzept (2013 bis 2015).

## Strassenprojekt zur Müslistrasse im Detail

Die Müslistrasse umschliesst gemäss dem verkehrstechnischen Gutachten das Areal der Arbeitsplatzzone Kreuzäcker (A1K) in Form eines Ringschlusses, der sogenannten "Müslistrasse". Die Spange mündet im Norden in die bestehende Müslistrasse und im Westen als Kreiselbauwerk in die Industriestrasse.

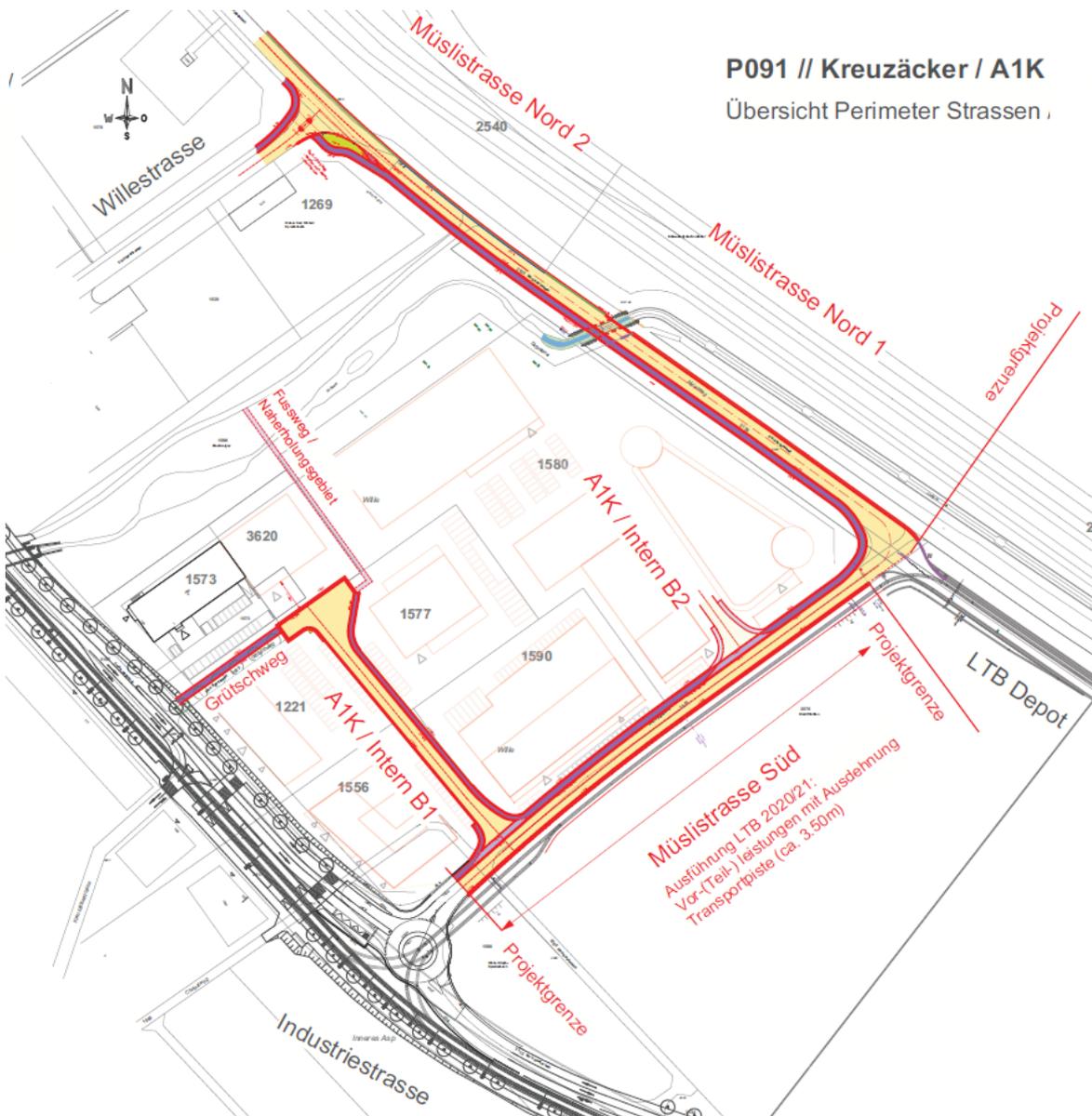


Abbildung: Entwurf Strassenprojekt, Projektgrenzen Müslistrasse und Feinerschliessung mit Variante Stichstrasse, Bärlocher Partner AG, Lengnau 2021.

Der neue Kreisel beim Knoten Industriestrasse / Müslistrasse wird gemeinsam mit der LTB erstellt. Dieser ist Bestandteil des Projektes Limmattalbahn und wird auch vollumfänglich durch diese finanziert.

Die Müslistrasse zwischen dem bestehenden Bogen der Müslistrasse im Nordwesten und dem Kreisel an der Industriestrasse ist als Erschliessungsstrasse gemäss den gängigen Normen mit zwei richtungsgetrenten Fahrbahnen mit je 3.50 m Breite und einem kombinierten Fuss- und Veloweg mit 3.00 m Breite arealseitig geplant. Zur Querung des umgelegten Dorfbachs muss eine neue Brücke errichtet werden.

Ab dem Bogen der neuen Müslispange wird eine Strasse entlang des Rangierbahnhofs zur Erschliessung des LTB-Depots gebaut. Diese Zufahrtsstrasse ist Bestandteil des Projektes Limmattalbahn und wird vollumfänglich durch diese finanziert.

Östlich von der Müslispange abgehend, soll das Gebiet A1K feinerschlossen werden. Die ursprüngliche Konzeption sah eine Stichstrasse mit Wendehammer vor. Deren Dimensionierung erfolgt gemäss den gängigen Normen mit zwei richtungsgetrennten Fahrbahnen von je 3.50 m Breite und einem Trottoir mit 2.00 m Breite.

Zwischenzeitlich wird gemeinsam mit den Grundeigentümern eine alternative Variante geprüft. Diese beinhaltet eine flächensparende Einbahnstrasse als Spange zwischen der Industriestrasse, abzweigend beim Areal Viessmann, hin zur Müslispange im Südosten. Diese Variante muss aber erst noch durch den Kanton geprüft werden und dürfte nur bei Kosteneinsparungen gegenüber der Stichstrasse in Betracht gezogen werden. Gemäss Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Spreitenbach sind Feinerschliessungen vollumfänglich durch die Grundeigentümer zu tragen. Entsprechend werden die Kosten für diese interne Erschliessung, sei es nun eine Stichstrasse oder eine Einbahnspange, durch die Grundeigentümer getragen. Da die Gemeinde während dem Prozess «quasi Bank spielen» wird, sind die Kosten aber im vorliegend beantragten Bruttokredit enthalten.

Abgehend vom Wendehammer der neuen Stichstrasse sind zwei Fussverbindungen von 2.00 m Breite zu sichern. Die nördliche Fusswegverbindung überquert dabei den Dorfbach und soll mittels Dienstbarkeit gesichert werden. Dadurch kann die Wegführung dereinst auf die Überbauung abgestimmt werden. Die südwestliche Fusswegverbindung ersetzt die bestehende öffentliche Wegparzelle (Grütschweg) zur Industriestrasse.

### **Werkleitungen**

Bezüglich Werkleitungen ist das Gebiet zum heutigen Zeitpunkt durch die Wasserversorgung und die Kanalisation groberschlossen. Im Jahr 2015 wurden mit dem Bau eines Regenklärbeckens und dem Ausbau der Kanalisation die Vorgaben des Generellen Entwässerungsplans (GEP) bereits vollumfänglich umgesetzt. Am Regenklärbecken müssen allerdings aufgrund der Lage der Müslistrasse bauliche Anpassungen und Optimierungen vorgenommen werden. Im vorliegend beantragten Bruttokredit sind die Kosten für die Anpassungen am Regenklärbecken und die Feinerschliessung der Arbeitsplatzzone A1 Kreuzäcker enthalten. Diese umfasst den Anschluss an die Groberschliessung und die Verteilung im Gebiet für die Kanalisation, die Wasser- und Elektrizitätsversorgung.

### **Landumlegung, Landbeschaffung**

Gegenüber den heutigen Eigentumsverhältnissen, welche aus der Baulandumlegung Süd im Jahr 1985 hervorgegangen sind, beansprucht die zu erstellende Müslistrasse, unter Einhaltung der heute gängigen Normen und Anforderungen, mehr Flächen der angrenzenden Grundstücke. Diese werden parallel zur Erschliessungsplanung im Rahmen einer Landumlegung beschafft (ca. 640 m<sup>2</sup>). Für das beschaffte

Land sind die Grundeigentümer zu entschädigen. Unter Anwendung des Reglements zur Erschliessungsfinanzierung und analog der Kostenbeteiligung der Baulandumlegung Süd von 1985, leistet die Gemeinde 30 % an die Landkosten bzw. hat die Grundeigentümer entsprechend diesem Satz für die Landbeschaffung zu entschädigen. Die Landbeschaffung für die interne Erschliessung (Feinerschliessung) muss zu 100 % von den privaten Grundeigentümern geleistet werden.

### **Umgang Dorfbach**

Im Zusammenhang mit der Brücke der Müslistrasse über den Dorfbach müssen kleinräumige Anpassungen am Bachbett vorgenommen werden. Diese Kosten sind im vorliegend beantragten Bruttokredit enthalten. Auf eine grossräumige Renaturierung wird innerhalb dieses Projektes verzichtet. Ein solches Vorhaben auf dem Land der SBB ist im Kontext der Hochwassersicherheit des Rangierbahnhofs anzugehen.

### **Weitere Festlegungen der Planung**

Aufgrund der exponierten Lage, unmittelbar am Siedlungsrand zur Landschafts- spange Hüttikerberg – Sandbühl sowie am Ortseingang, werden erhöhte gestalterische Anforderungen an die Entwicklung im Gebiet gestellt. Neben den architektonischen Möglichkeiten ist unter anderem ein "Grünfilter" mit Bäumen geplant. Diese sind entlang dem Trasse der LTB (Bestandteil des Projekts der Limmattalbahn) sowie auf den privaten Grundstücken entlang der Müslistrasse vorgesehen. Diese Aspekte und die dazu nötigen Festsetzungen werden im Rahmen der Teiländerung der Bau- und Nutzungsordnung sowie im Erschliessungsplan behandelt.

### **Abstimmung mit der Limmattalbahn**

Derzeit realisiert die Limmattalbahn (LTB) unweit des Geländes Kreuzäcker auf dem südöstlich an das Areal anschliessende Gemeindegebiet von Dietikon, in unmittelbarer Nähe zum Rangierbahnhof das Depot. Dabei folgt der Trasseeverlauf der LTB zum Depot parallel zur geplanten Müslistrasse und anschliessend entlang des Rangierbahnhofs. Gemäss Plangenehmigungsverfahren der LTB ist das Depot für den motorisierten Zubringerverkehr über die geplante Müslistrasse erschlossen. Der Bau der Müslistrasse ist als Drittprojekt ausgewiesen und nicht Bestandteil der Ausbauten für die LTB. Gemäss Plangenehmigung zur LTB ist für die begrenzte Erschliessung alternativ der bestehende Maienweg, entlang dem Rangierbahnhof, zu nutzen. Die LTB wird derzeit realisiert und geht per Sommer 2022 in den Probebetrieb und mit Fahrplanwechsel 2022 in den operativen Betrieb über.

Die Zufahrtsgleise entlang der auszubauenden Müslistrasse wurden bei den durchgeführten Planungs- und Projektierungsarbeiten der Müslistrasse berücksichtigt. Für den Bau der LTB wurde parallel zum Trasse entlang vom Gebiet A1K eine Baupiste erstellt. Darauf aufbauend kann die Müslistrasse errichtet werden.

## **Kosten Bruttokredit**

Der vorliegend beantragte Bruttokredit beinhaltet alle Kosten der notwendigen Entwicklungsplanung sowie die Erstellung aller Erschliessungsanlagen, insbesondere die Müslistrasse und die interne Feinerschliessung. Die Kostengenauigkeit beträgt ca. +/- 10 %. Für die verschiedenen Arbeitspakete werden im Vorfeld zur Ausführung entsprechende Submissionen nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens durchgeführt.

Kostenschätzung Ingenieurbüro Bärlocher, Lengnau:

Müslistrasse	CHF	2'406'000
Feinerschliessung / Wege	CHF	911'000
Anpassungen Dorfbach	CHF	325'000
Kanalisation / Abwasser	CHF	466'000
Wasserversorgung	CHF	894'000
Elektrizitätsversorgung	CHF	427'000

Kostenschätzung Ingenieurbüro Meiler, Huguenin, Spreitenbach:

Anpassung und Optimierung Regenklärbecken Müsli	CHF	293'000
---	-----	---------

Verschiedenes:

Landerwerb Müslistrasse	CHF	100'000
Rückbau Maienweg	CHF	100'000
Umadressierung Müslistrasse	CHF	100'000
Planungskosten Erschliessungsplan., Vorproj.	CHF	450'000
Zwischentotal	CHF	6'472'000
Reserven	CHF	78'000

Bruttokredit	<u>CHF</u>	<u>6'550'000</u>
--------------	------------	------------------

Der vorliegende Bruttokredit beinhaltet alle Kosten für die Planung und Erstellung der Erschliessungsanlagen zur Sicherstellung der Baureife der betroffenen Grundstücke. Diese Kosten verteilen sich auf die Einwohngemeinde und die betroffenen Grundeigentümer. Durch die Auslösung der Grundstücksbeiträge der Baulandumlegung Industriegebiet Süd gehen Zahlungen in der Höhe von rund CHF 1.5 Mio. an die Gemeinde. Diese erfolgen anteilmässig pro Parzelle mit dem ersten Baugesuch je Grundstück. Die Kostenübernahme der Grundeigentümer für die arealinterne Feinerschliessung beläuft sich, unter Anwendung des Reglements zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen, auf knapp CHF 1 Mio. Zudem wurden aus dem Agglomerationsprogramm des Bundes Beiträge an die Erstellung der Müslistrasse in der Höhe von bis zu CHF 1'480'000 zugesichert, vorausgesetzt der Baubeginn findet vor Ende 2025 statt. Entsprechend frühzeitig (2024) muss ein bewilligtes Bauprojekt und eine Finanzierungsvereinbarung mit dem Kanton vorliegen.

## **Fazit**

Um das Areal Arbeitsplatzzone 1 Kreuzäcker überbauen zu können, muss die zonenkonforme Erschliessung gewährleistet sein. Mit der Festsetzung als Bauzone erging an die Gemeinde gemäss § 33 Baugesetz die Pflicht, das Land zeitgerecht zu erschliessen. Mit der Festsetzung als wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt im kantonalen Richtplan und den Investitionen in die Limmattalbahn erhebt der Kanton erhöhte Ansprüche an die Nutzung im Gebiet, was ihn schliesslich im Jahr 2012 zur Festsetzung der Planungszone veranlasste.

Mit der derzeitigen Entwicklung in Spreitenbach werden sich auch in Zukunft die verkehrlichen Verhältnisse nicht entspannen. Ein Grossteil des Verkehrs wird zwischen Spreitenbach und dem Autobahnanschluss Dietikon abgewickelt (über Industrie- und Landstrasse zur Mutschellenstrasse). Mit dem Ausbau der Müslistrasse wird das Arbeitsplatzgebiet Kreuzäcker zonenkonform für den zu erwartenden Verkehr erschlossen. Die vorliegende Planung ermöglicht, den erwarteten Mehrverkehr im Arbeitsplatzgebiet Kreuzäcker verträglich abzuwickeln. Zudem wird die letzte grosse Lücke im Gesamtverkehrssystem, wie diese mit der Baulandumlegung Industriegebiet Süd im Jahr 1985 im Grundsatz festgesetzt wurde, geschlossen.

All die genannten Aspekte können mit den Planungen und Erschliessungsbauwerken als Bestandteile des vorliegenden Bruttokredits, erfüllt werden. Die Müslispange und die Knoten-Neu- und Umbauten auf der Industriestrasse tragen einen wesentlichen Teil dazu bei, Leistungsengpässe auf dem Strassennetz im und um das Gebiet Kreuzäcker zu vermeiden.

## **Entscheidung**

Für die Realisation der Erschliessung im Arbeitsplatzgebiet Kreuzäcker sei ein Bruttokredit in der Höhe von CHF 6'550'000 zu bewilligen.

## 4. Teilrevision BNO Gebiet A1 (Kreuzäcker)

### Ausgangslage

Das Gebiet Kreuzäcker in Spreitenbach zählt zu den grösseren Baulandreserven im Limmattal. Die möglichst optimale Entwicklung dieses Areals liegt im Interesse von Gemeinde, Kanton und der Region Limmattal. Das Gebiet liegt am südöstlichen Siedlungsrand der Gemeinde. Es gliedert sich in die Bereiche nordwestlich des Dorfbachs mit zwei Grundstücken in der Arbeitsplatzzone 1 (A1), dem Dorfbach in der Grünzone (G) und dem Bereich südöstlich des Dorfbaches in der Arbeitsplatzzone 1 Kreuzäcker (A1K). Das gesamte Gebiet umfasst eine Fläche von rund 8 ha. Die südöstlich vom Dorfbach liegende Arbeitsplatzzone 1 Kreuzäcker umfasst eine Fläche von 47'319 m<sup>2</sup> und besteht aus sieben Grundstücken. Aufgrund ungenügender Erschliessung gilt das Areal gemäss § 32 Abs. 1 lit. b Baugesetz als nicht baureif. Bauabsichten veranlassten den Regierungsrat mit Datum vom 22. August 2012 eine Planungszone gemäss § 32 Baugesetz zu verfügen, die mit Entscheid des Verwaltungsgerichts am 13. September 2013 in Rechtskraft erwachsen ist. Das Gebiet im Kantonalen Richtplan ist als wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt (ESP) festgelegt und wird zukünftig mit der Limmattalbahn bestens erschlossen. Daraus folgert der Kanton erhöhte Anforderungen an die künftige Entwicklung des Gebiets, welche mit der weiteren Entwicklung zu gewährleisten sind. In der Folge führten Kanton und Gemeinde unter Mitwirkung der Grundeigentümer eine Arealentwicklung im Sinne des kantonalen Richtplans (Ziffer S 1.4) für das Areal A1K durch. Die Ergebnisse liegen mit Schlussbericht zum Arealentwicklungsprozess vom 9. Juli 2015 vor.



Abbildung:  
Entwurf aus  
Entwicklungskonzept  
Arbeitsplatzzone  
Kreuzäcker,  
Schlussbericht Areal-  
entwicklungsprozess,  
9. Juli 2015, Plan-  
partner Zürich.

Um die Ergebnisse des Arealentwicklungsprozesses grundeigentümerverbindlich zu sichern und mit einer zonenkonformen Erschliessung die Baureife der Grundstücke herzustellen, wurde von der Gemeinde ein kombiniertes Planungsverfahren eingeleitet. Dieses besteht aus der nun vorliegenden Teiländerung der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) und der Teiländerung des Bauzonen- und Kulturlandplanes für das Gebiet Kreuzäcker, nördlich der Industriestrasse.

In enger Abstimmung mit der Teiländerung der BNO und des Bauzonen- und Kulturlandplanes werden parallel eine Erschliessungsplanung und eine Landumlegung durchgeführt. Diese beiden Verfahren sind aber nicht Bestandteil dieser Vorlage.

### **Bestandteile der Planung**

Das Planungsdossier umfasst folgende Unterlagen:

- Teiländerungen Bau- und Nutzungsordnung „Kreuzäcker“, Stand 22. Juni 2021
- Teiländerung BNO, Bauzonen- und Kulturlandplan, Stand 22. Juni 2021
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV, Stand 22. Juni 2021
- Liste für die Mehrwertabgabe und Baupflicht, Stand 7. Dezember 2020
- Abschliessender Vorprüfungsbericht vom 12. März 2021

### **Erläuterungen zur Teiländerung der Bau- und Nutzungsordnung (BNO)**

Die Bau- und Messweisen der Arbeitsplatzzone 1 Kreuzäcker (A1K) werden unter § 6 der BNO festgesetzt. Diesbezüglich lehnt sich die A1K eng an die im Gewerbegebiet südlich des Rangierbahnhofs übliche Arbeitsplatzzone 1 (A1) an und übernimmt diese.

Bauzonen		Vollgeschosse	Max. Ausnutzung (Bau-massen-ziffer)	Max. Gebäudehöhe	Grenzabstand		Empfindlichkeitsstufe	Grünflächenanteil (GA)
					klein	gross		
Arbeitsplatzzone 1 § 13	A1 rosa	-	(7.00)	27.00 m	*	*	IV	15 %
Arbeitsplatzzone 1K § 13 <sup>bis</sup>	A1K dunkelrosa	-	(7.00)	27.00 m	*	*	IV	15 %

Mit den bisherigen Bestimmungen zur Arbeitsplatzzone 1 Kreuzäcker unter § 13 BNO können die Erfordernisse nicht mehr erfüllt werden. Entsprechend werden die Inhalte des rechtskräftigen § 13 durch die neuen Bestimmungen unter § 13<sup>bis</sup> ersetzt:

## § 13<sup>bis</sup> Arbeitsplatzzone Kreuzäcker A1K

<sup>1</sup> In der Arbeitsplatzzone Kreuzäcker A1K gelten folgende Bestimmungen, zusätzlich zu § 6 BNO, § 13 Abs. 1 BNO sowie § 56 Abs. 2 und Abs. 7 BNO:

a) Nicht zugelassen sind:

- Reine Logistikbetriebe, deren Tätigkeit am Standort in der Arbeitsplatzzone Kreuzäcker A1K nur im Lagern und Verteilen von Waren besteht,
- Lagerflächen und -räume, welche 30 % der anrechenbaren Grundstücksfläche übersteigen. Der Gemeinderat kann höhere Anteile bewilligen, insbesondere, wenn nachweislich eine hohe Arbeitsplatzdichte sowie ein hohes Steuersubstrat geschaffen werden.

b) Pro Parzelle ist mit dem ersten Baugesuch eine minimale Baumassenziffer von 3 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> einzuhalten.

<sup>2</sup> Die Bauten und die Umgebung sind so zu gestalten, dass eine gute Einpassung im Übergang zum Dorfbach, zur Industriestrasse und zum Siedlungsrand mit einer hohen räumlichen Qualität entsteht.

Die Grundsätze, wonach in der Arbeitsplatzzone A1 Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen zulässig sind, gelten auch weiterhin für die Bauzone A1K. Auch die Einschränkung hinsichtlich der Verkaufsflächen bis max. 500 m<sup>2</sup> Nettoladenfläche pro Betrieb und max. 5 % der Grundstücksfläche kommt für die A1K zur Anwendung (§ 13 Abs. 1 BNO). Darüber hinaus sind aber künftig in der A1K flächenintensive Nutzungen mit geringer Arbeitsplatzdichte, wie z.B. reine Logistikbetriebe und grossflächige Lagerplätze oder -räume nicht zugelassen.

Aufgrund der Lagequalität und Standortgunst sowie der Richtplanvorgabe als wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt (ESP) sind in der Bauzone A1K als Vorrangnutzungen arbeitsplatzintensive Nutzungen sowie produzierende und verarbeitende Nutzungen anzustreben. Mit einer sorgfältigen Einpassung von Bauten und Umgebung soll der exponierten Lage am Siedlungsrand sowie gegenüber dem Dorfbach und hin zur Industriestrasse mit der zukünftigen Haltestelle der Limmattalbahnhalt Rechnung getragen werden. Dazu werden im Bauzonenplan zwei überlagernde Bereiche definiert, zu welchen entsprechende Qualitätsanforderungen festgelegt werden.

Angrenzend an die Industriestrasse wird der "Bereich 1" festgesetzt (vgl. Erläuterungen zur Teiländerung Bauzonenplan). Dieser bezweckt eine ortsbaulich überzeugende Bebauung hin zum Strassenraum, gegenüber der Haltestelle der Limmattalbahnhalt und der Wohn- und Gewerbeüberbauung Kreuzäcker mit dem Kongresshotel. Damit soll der Lage an diesem wichtigen Ortseingang Rechnung getragen werden. Durch die Bezugnahme von Bauten und Freiräumen zum Strassenraum sowie den qualitativen Vorgaben soll ein abweisender Charakter verhindert werden.

### § 13<sup>bis</sup> Abs. 3, Bereich 1 (Industriestrasse)

<sup>3</sup> Für das im Bauzonenplan speziell bezeichnete Gebiet «Bereich 1» gelten zur Förderung und Unterstützung einer qualitativ hochwertigen Siedlungsentwicklung zusätzlich folgende Zielsetzungen und Bestimmungen:

- Nicht für Kunden und Besucher vorgesehene Abstellplätze sind unterirdisch anzuordnen. Davon ausgenommen sind Abstellplätze für LKW und Lieferwagen. Solche sind von der Industriestrasse abgewandt anzuordnen.
- Es ist eine präzise städtebauliche Setzung und volumetrische Ausbildung der Gebäude mit Berücksichtigung der Umgebung und der Fernwirkung zu erzielen.
- Die Gebäude mit Adresse zur Industriestrasse haben eine gute Proportionierung, Gliederung und Gestaltung aufzuweisen (z.B. Materialisierung, Fassadenstruktur).
- Die Erdgeschosse (Sockel) mit Innen- und Aussenbezügen sind sorgfältig zu gestalten und haben Bezug zur Industriestrasse zu nehmen.
- Der Aussenraum zwischen Gehweg und Fassade ist gut zu gestalten. Zulässig sind interne Erschliessungsanlagen für Fussgänger und Velos, Gebäudezugänge und Vorplätze sowie Freiflächen nach § 38 Abs. 2 BNO. Einfriedungen sind gut gestaltet auszuführen.

Angrenzend an die zukünftige Erweiterung der Müslistrasse, welche parallel zu den Gleisen der Depotzufahrt der Limmattalbahn angeordnet sein wird, ist der "Bereich 2" festgelegt (vgl. Erläuterungen zur Teiländerung Bauzonenplan). Dieser Bereich bildet zusammen mit der Müslistrasse und dem Trasse der Limmattalbahn den Siedlungsrand gegenüber dem angrenzenden Kulturland. Die Landschaftskammer östlich der zukünftigen Müslistrasse, zwischen Spreitenbach und Dietikon, ist Teil der Landschaftsspanne Hüttikerberg – Sandbühl. Sie soll langfristig vor Überbauung freigehalten werden. Deshalb bezwecken die Bestimmungen für Bereich 2 eine sorgfältige Gestaltung der Bauten und Aussenräume gegenüber dem Siedlungsraum. Zusätzlich soll der Übergang mit Bäumen ausgestaltet werden, welche zusammen mit den geplanten Bäumen entlang dem Trasse der Limmattalbahn einen Grünfilter bilden.

### § 13<sup>bis</sup> Abs. 4, Bereich 2 (Siedlungsrand)

<sup>4</sup> Für das im Bauzonenplan speziell bezeichnete Gebiet «Bereich 2» gelten zur Förderung und Unterstützung einer qualitativ hochwertigen Siedlungsentwicklung zusätzlich folgende Zielsetzungen und Bestimmungen:

- Die Gestaltung der Fassaden einschliesslich der Aussenräume haben der hohen Visibilität gegenüber des Siedlungstrenngürtels Rechnung zu tragen, in dem sie eine gute Proportionierung, Gliederung und Gestaltung aufzuweisen (z.B. Materialisierung, Fassadenstruktur).
- Ungedeckte Lagerflächen dürfen nur auf der von der Strasse abgewandten Seite angeordnet werden.
- Der Aussenraum zwischen Fuss-/Radweg und Fassade ist, als mit Bäumen ausgestatteter Strassenraum, zu gestalten. Die Stammhöhe hat mind. 2.5 m zu betragen. Zulässig sind Zu-/Wegfahrten, interne Erschliessungsanlagen mit Parkierung und Freiflächen nach § 38 Abs. 2 BNO.



- Örtliche Festsetzung des "Bereich 2" entlang des Siedlungsrandes. Diese Festlegung korrespondiert mit den Einpassungsbestimmungen gemäss BNO § 13<sup>bis</sup> Abs. 4 für Bereich 2 (Siedlungsrand).
- Vollständige Zuweisung der gesamten Müslistrasse und Teile der Industriestrasse zur Bauzone (Arbeitsplatzzone 1 Kreuzäcker). Strassen, welche der Erschliessung von anliegenden Bauzonen dienen, sind grundsätzlich einer Bauzone zuzuordnen. Dies ist im rechtskräftigen Bauzonenplan nur zur Hälfte der Fall. Unter Anwendung von Planungsanweisung 3.5 des Richtplankapitels S 1.2, welche eine Zuweisung von Zonenrandstrassen zu Bauzonen ermöglicht, wird die Müslistrasse und die Industriestrasse, soweit der direkten Erschliessung von Bauzone dienend, der Arbeitsplatzzone zugewiesen. Dieser, auch als technische Einzonung benannte Vorgang, zieht keine Mehrwertabgabe und keine Kompensation von Fruchtfolgefläche nach sich.

### **Erläuterungen zum Verfahren**

Vom 25. März 2019 bis 23. April 2019 wurde die Mitwirkung gemäss § 3 Baugesetz durchgeführt. Gleichzeitig wurde die Vorlage beim Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Fristgerecht sind Mitwirkungsbeiträge von drei Grundeigentümern eingegangen. Am 20. Juni 2019 stellte der Kanton der Gemeinde die Rückmeldung in Form einer fachlichen Stellungnahme zu. Im Rahmen der regionalen Abstimmung sind Stellungnahmen von Baden Regio und der Zürcher Planungsgruppe Limmattal eingegangen. Infolge der eingegangenen Stellungnahmen und Mitwirkungsbeiträge wurde die Vorlage durch die Gemeinde unter Einbezug von Kanton und Grundeigentümern bereinigt und schliesslich dem Kanton zur abschliessenden Vorprüfung eingereicht.

Mit Datum vom 12. März 2021 wurde durch das Department Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung, der Gemeinde der abschliessende Vorprüfungsbericht zugestellt. Dieser attestiert der Vorlage die Erfüllung der Genehmigungsanforderungen an Nutzungspläne.

Vom 10. Mai 2021 bis 8. Juni 2021 wurde die Vorlage gemäss § 24 Baugesetz während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Zeitgleich wurden die von einer Mehrwertabgabe für Einzonungen gemäss § 28a Baugesetz betroffenen Grundeigentümer informiert. Gemäss den rechtlichen Vorgaben wurde die voraussichtliche Höhe der Mehrwertabgabe basierend auf den vorgeprüften Planungsunterlagen durch das Kantonale Steueramt geschätzt, vom Gemeinderat beschlossen und den betroffenen Grundeigentümern mitgeteilt. Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind keine Einwendungen eingegangen.

Nach der öffentlichen Auflage erfolgte eine Korrektur an der Teiländerung Bauzonen- und Kulturlandplan, indem der Bereich 2 über die geplante Strassenparzelle hinweg nach Süden bis an den Bereich 1 vergrössert wurde. Dadurch können bei Lageänderungen der geplanten Feinerschliessung Rechtsunsicherheiten vermieden werden.

Das Planungsdossier kann nun der Einwohnergemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet werden.

### **Fazit**

Die Teiländerung der Bau- und Nutzungsordnung und des Bauzonen- und Kulturlandplans zur Arbeitsplatzzone 1 Kreuzäcker bildet die planungsrechtliche Basis zur weiteren Entwicklung des Gebiets. In Kombination mit dem Erschliessungsplan, welcher parallel entwickelt wird, bildet die Planungsvorlage die Grundlage zum Erlangen der Baureife der betroffenen Grundstücke. Damit kann das langwierige planungsrechtliche Verfahren zum Abschluss gebracht werden, welches 2012 mit der Verfügung der Planungszone durch den Regierungsrat seinen Anfang nahm.

### **Antrag**

Die Teiländerung der Bau- und Nutzungsordnung, Bauzonenplan und Kulturlandplan Kreuzäcker sei zu genehmigen.

## **5. Kreditantrag über CHF 901'000 für Sanierung Lichtsignalanlagen Zentrumsstrasse und Zentrums-/Landstrasse**

### **Ausgangslage**

Die künftige Querung der Sandäckerstrasse durch die Limmattalbahnhof sowie die Ausfahrt aus dem neuen Gebäudekomplex «Limmatspot» erfordern in Zukunft in der Sandäckerstrasse einen neuen gesteuerten Knoten. Zudem ist im Projekt der Limmattalbahnhof unmittelbar westlich des Knotens 302 (Zentrumsstrasse) ein gesteuerter Fussgängerübergang über die Landstrasse geplant. Aufgrund der örtlichen Nähe zu den bestehenden Anlagen Knoten 302 und 308 (Ausfahrt Shoppi) muss die technische Kommunikation und Koordination zwischen den Lichtsignalanlagen künftig sichergestellt werden.

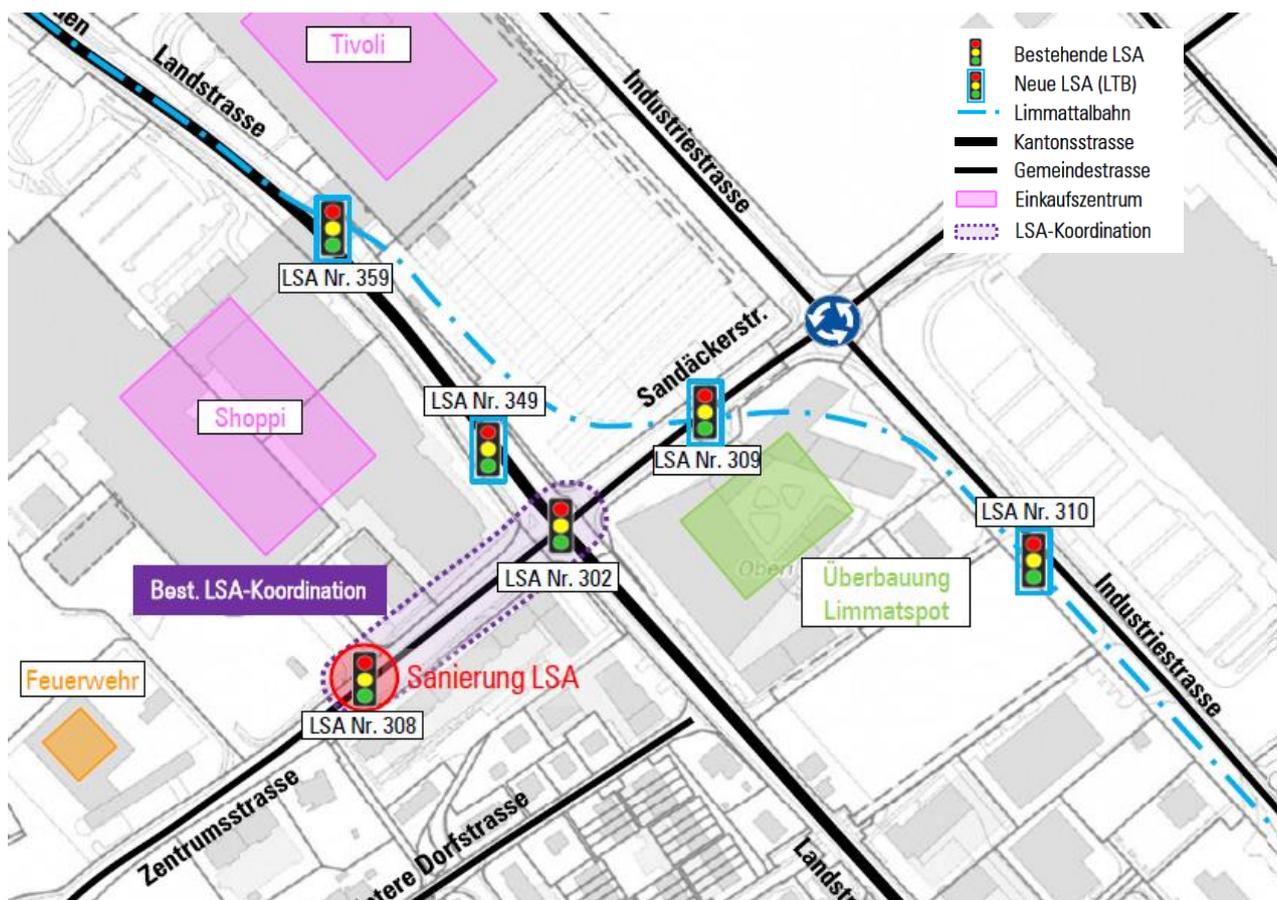
Diverse Anlagenteile der bestehenden Lichtsignalanlage befinden sich überdies altersbedingt in einem sanierungsbedürftigen Zustand und müssen ersetzt werden. Beide Lichtsignalanlagen werden vom Kanton Aargau betrieben und liegen im Innerortsbereich der Gemeinde Spreitenbach, wobei sich die Anlage 302 im Eigentum des Kantons Aargau und die Anlage 308 im Eigentum der Gemeinde Spreitenbach befindet.

Der Knoten 302 (Landstrasse/Zentrumsstrasse) wurde in der Vergangenheit immer wieder durch verschiedene Bauarbeiten tangiert. Zuletzt beim Neubau der Sandäckerstrasse im Jahr 2019. Er befindet sich zudem an der Perimetergrenze des Projektes der Limmattalbahnhof. Im Hinblick auf die umliegenden Umgestaltungen, welche primär durch die Limmattalbahnhof hervorgerufen werden, sind die bestehenden Fussgänger- und Fahrradverbindungen am Knoten 302 künftig nicht mehr optimal gelöst. Des Weiteren befindet sich der Belag im Knotenbereich in einem schlechten Zustand und muss erneuert werden.

### **Zielsetzung**

Durch das vorliegende Projekt soll die Koordination und Kommunikation mit den zwei neuen Knoten, welche im Zuge des Limmattalbahnhof-Projektes erstellt und im Sinne einer gesamtheitlichen aufeinander abgestimmten Steuerung sichergestellt werden. Zudem soll durch den Ersatz derjenigen Anlagenteile, welche die Lebensdauer bereits erreicht haben, die Funktionsfähigkeit für den nächsten Lebenszyklus der Lichtsignalanlage gewährleistet werden.

Im Hinblick auf die umliegenden Umgestaltungen sollen die Fuss- und Radverbindungen am Knoten mit einem verhältnismässigen Aufwand optimiert werden. Auch der Belag, welcher vor allem im Knotenbereich in einem schlechten Zustand ist, ist zu ersetzen.



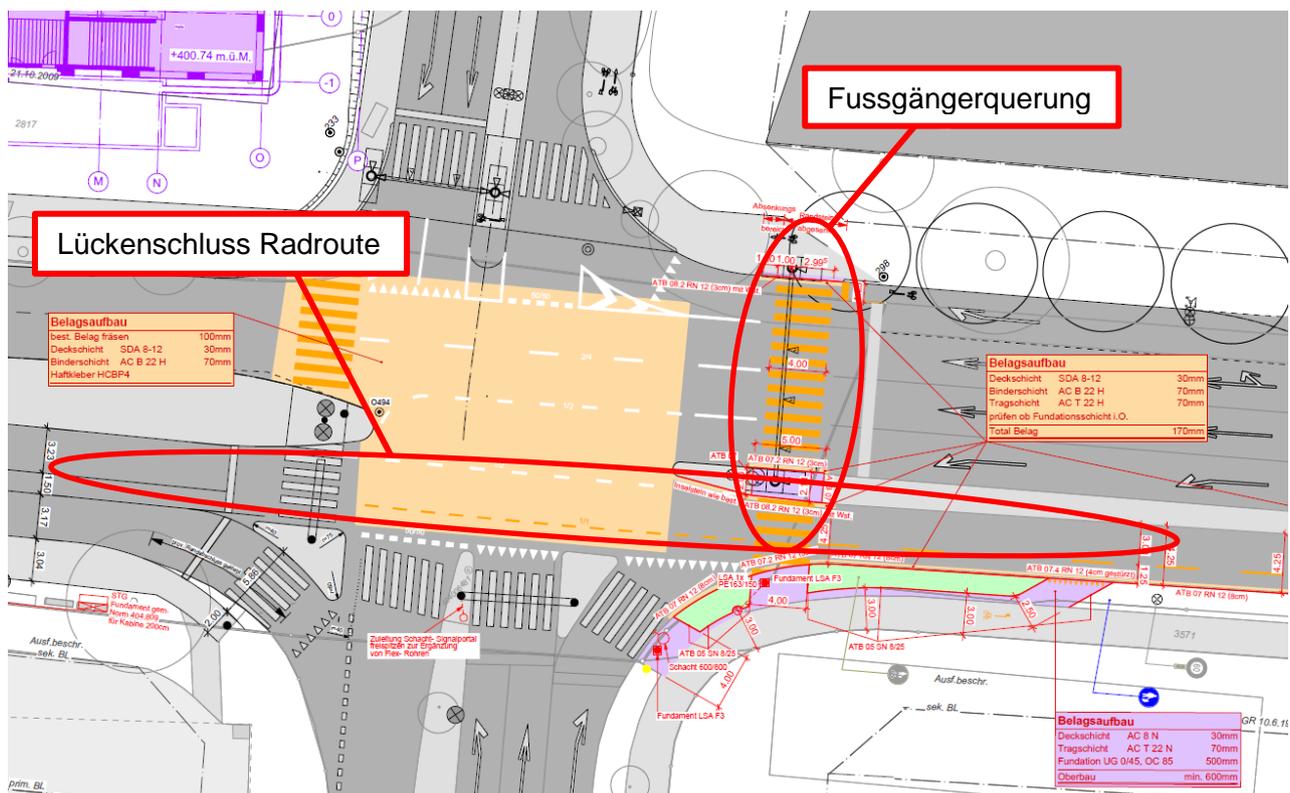
## Projekt und Ausführung

Für die übergeordnete, koordinierte Steuerung müssen beide Steuergeräte ersetzt und in den regionalen Verkehrsrechner eingebunden werden. Bei beiden Anlagen werden die Ampelanlagen ersetzt und neu in 40-Volt-Technologie und mit LED-Leuchten ausgeführt. Die bestehenden Kabel- und Detektoranlagen werden untersucht und abhängig vom Zustand erneuert. Bei der LSA 302 wird zudem der Stahlbau in der Zufahrt der Zentrumsstrasse saniert und neu gestrichen. Da die mittelfristige Entwicklung in der Zentrumsstrasse gegenwärtig noch unklar ist (zukünftiges Projekt Zentrumsachse), wird auf die Erneuerung resp. Sanierung des Stahlbaus bei der Anlage 308 vorderhand verzichtet. Steuerungstechnisch wird für beide Anlagen eine neue Funktion für die Feuerwehr programmiert, durch welche die ausfahrenden Einsatzfahrzeuge per Knopfdruck im Feuerwehrdepot an beiden Anlagen priorisiert werden.

Neben der Sanierung der Lichtsignalanlagen wird auch eine Lücke der kommunalen Radroute auf der Landstrasse zwischen dem projektierten Radwegnetz der Limmattalbahn und dem bestehenden Rad- und Gehweg östlich vom Knoten geschlossen. Zudem hat der Gemeinderat Spreitenbach mit Entscheid Nr. 570 vom 20. Juli 2020 eine zusätzliche Fussgängerquerung in der östlichen Zufahrt der Landstrasse geprüft und in das Projekt aufgenommen. Beides erfordert geringfügige bauliche Massnahmen an der Knotengeometrie, welche sich vorwiegend auf Anpassungen der Mittelinseln beschränken.

In Absprache mit dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Unterhalt Kreis II sowie dem Fachbereich für Belags- und Geotechnik wurde zudem festgelegt, dass die Beläge zustandsbedingt im Knotenbereich ersetzt werden.

Terminlich sind die Arbeiten von der Inbetriebnahme der Limmattalbahn abhängig, deren Probebetrieb voraussichtlich im Juni 2022 beginnt. Die Bauarbeiten werden rund zwei Monate in Anspruch nehmen und sind auf den Zeitraum März / April 2022 geplant.



## Rechtsgrundlagen

Es handelt sich um ein Vorhaben an der Kantonsstrasse. Die Zuständigkeiten für den Bau und Unterhalt liegt gemäss §§ 86 und 99 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) und § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG) beim Kanton Aargau.

Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Spreitenbach richtet sich nach § 2a StrG und §§ 15 ff. des Dekrets über den Bau, den Unterhalt und die Kostenverteilung bei Kantonsstrassen (Kantonsstrassendekret).

## Finanzielles

### Kostenvoranschlag

Die Kosten sind wie folgt veranschlagt (inklusive MwSt.). Das Kreditrisiko besteht aus einem Zuschlag von 10 % für Unvorhergesehenes:

Kosten	CHF
<b>Kostenvoranschlag</b>	
• Baukosten	885'000
• Honorare	306'500
• Landerwerb	4'300
• Übrige Kosten	21'200
• <b>Total</b>	<b>1'217'000</b>
<b>Kreditrisiko</b>	<b>121'700</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>1'338'700</b>

(Preisstand: PKI-Index Stand vom 1. Januar 2020)

### Werkbeiträge / Kostenbeteiligung

Das vorliegende Projekt gliedert sich in die beiden Objekte LSA 302 (Zentrumsstrasse) und LSA 308 (Ausfahrt Shoppi). Da sich die LSA 308 im Eigentum der Gemeinde Spreitenbach befindet, gehen dementsprechend sämtliche Kosten dieser Anlage vollumfänglich zu ihren Lasten. Beim Objekt LSA 302 erfolgt die Kostenteilung nach dem Kantonsstrassendekret, nach welchem die Gemeinde Spreitenbach an die Aufwendungen im Innerortsbereich einen Beitrag zu leisten hat und dieser aufgrund der Steuerperiode 2018/19 für Spreitenbach 54 % beträgt.

Es ergibt sich somit eine Kostenteilung gemäss der nachfolgenden Aufstellung:

Kostenteilung detailliert nach Teilprojekten					
Teilprojekt	Gesamtkosten inklusive Kreditrisiko	Anteil Gemeinde Spreitenbach		Anteil Kanton Aargau	
		CHF	%	CHF	%
LSA AG_308 Shopping Center	386'100	100 %	386'100	0 %	0
LSA AG_302 Zentrumsstrasse	952'600	54 %	514'404	46 %	438'196
<b>Total Kosten</b>	<b>1'338'700</b>		<b>900'504</b>		<b>438'196</b>
<b>Total Kosten Aufteilung in Prozent</b>	<b>100.0 %</b>		<b>67.3 %</b>		<b>32.7 %</b>

Der Anteil der Gemeinde wird auf 67.3 % der Gesamtkosten festgelegt. Auf eine detaillierte Kostenausscheidung nach den obigen Teilprojekten wird verzichtet, um eine komplexe und aufwändige Kostenstrukturierung und Abrechnung zu vermeiden.

Der Gemeinderat Spreitenbach hat mit Entscheid Nr. 237 vom 6. April 2021 diesem Vorgehen zugestimmt. Daraus resultiert die folgende Verteilung der Gesamtkosten:

Kostenteilung Gesamtkosten					
	Gesamt- kosten inklusive Kreditrisiko	Anteil Gemeinde Spreitenbach		Anteil Kanton Aargau	
	CHF	%	CHF	%	CHF
<b>Total Kosten</b>	<b>1'338'700</b>	<b>67.3 %</b>	<b>901'000</b>	<b>32.7 %</b>	<b>437'700</b>

### Auswirkungen geplante Revision des Strassengesetzes auf den Gemeindebeitrag

Zurzeit ist eine Revision der Strassengesetzgebung geplant. Darin ist eine Reduktion der Beitragssätze für die Gemeindebeiträge auf neu einheitlich 35 % vorgesehen. Die Übergangsbestimmungen sehen folgende Regelungen vor: Die Beiträge der Gemeinden richten sich ab Inkrafttreten des Gesetzes nach neuem Recht. Bis zum Inkrafttreten sind Gemeindebeiträge im bisherigen Umfang zu leisten. Bei noch nicht abgeschlossenen Projekten wird per Ende des Jahres vor dem Inkrafttreten eine Zwischenabrechnung nach Massgabe der tatsächlich erbrachten Leistungen erstellt und die Beitragshöhe festgelegt. Die Beschlussfassung des Grossen Rates über das revidierte Strassengesetz ist im Jahr 2021 vorgesehen, das Inkrafttreten per 1. Januar 2022, sofern kein Referendum ergriffen wird.

Wird diese Gesetzesrevision vom Grossen Rat beschlossen und rechtskräftig, werden der Gemeinde Spreitenbach diejenigen Leistungen, welche ab dem Datum des Inkrafttretens erbracht werden, zum Mischsatz von 53.7 % der Gesamtkosten, gemäss nachfolgender Berechnung, in Rechnung gestellt. Entsprechend wird sich der Anteil der Gemeinde Spreitenbach an den Gesamtkosten verringern.

Berechnung Mischsatz für voraussichtliche Beitragsberechnung mit revidiertem Strassengesetz für Leistungen ab Inkrafttreten	Gesamt- kosten	Anteil Gemeinde Spreitenbach		Anteil Kanton Aargau	
	CHF	%	CHF	%	CHF
LSA AG_308 Shopping Center	386'100	100 %	386'100	0 %	0
LSA AG_302 Zentrumsstrasse	952'600	35 %	333'410	65 %	619'190
<b>Total Kosten</b>	<b>1'338'700</b>		<b>719'510</b>		<b>619'190</b>
<b>Total Kosten Aufteilung in Prozent</b>	<b>100.0 %</b>		<b>53.7 %</b>		<b>46.3 %</b>

### Fazit

Um die zwingend notwendige technische Kommunikation und Koordination der Lichtsignalanlagen 302 (Zentrumsstrasse) und 308 (Ausfahrt Shoppi) mit den neuen Lichtsignalanlagen des Limmattalbahnprojektes sicherzustellen, ist eine Sanierung der bestehenden Anlagen erforderlich. Mittels geringfügigen Korrekturen an der Knotengeometrie kann zudem eine Lücke der kommunalen Radroute auf der Land-

strasse geschlossen werden. Zudem bringt die von der Gemeinde Spreitenbach gewünschte zusätzliche Fussgängerquerung auf dem östlichen Knotenarm eine Verbesserung und Erweiterung der Langsamverkehrsverbindung in Nord-Süd-Richtung. Der Belagsersatz ist im Kontext mit den Umgebungsarbeiten der Limmattalbahn, der neuen Sandäckerstrasse und dem Erscheinungsbild der beiden Überbauungen «Limmatspot» und «Tivoli Garten» alternativlos.

Aufgrund der nicht abschliessend definierten finanziellen Rahmenbedingungen (Revision Strassengesetz), wird der Bruttokredit für die Maximalvariante beantragt. Allfällige Kosteneinsparungen infolge der Gesetzesänderung, würden in der Kreditabrechnung entsprechend ausgewiesen.

### **Antrag**

Für die Sanierung der Lichtsignalanlagen 302 (Zentrumsstrasse) und 308 (Ausbau Shoppi) sowie des Knotenbereiches Landstrasse / Zentrumsstrasse sei ein Verpflichtungskredit von CHF 901'000 zu genehmigen.

## 6. Kreditantrag über CHF 243'000 für Sanierung Treppenaufgang Gyrhaldenstrasse

### Ausgangslage

Die öffentliche Treppenverbindung zwischen der Gyrhalden- und Bahnhofstrasse weist deutliche, altersbedingte Mängel auf, welche zu beheben sind.

Im Rahmen der Überprüfung der zu ergreifenden Massnahmen sind zwei Kostenschätzungen erstellt worden. Diese ergaben einen Aufwand von rund CHF 80'000 für eine rudimentäre Mängelbehebung und Kosten von CHF 243'000 für einen einwandfreien Neubau.

Eine rudimentäre kostengünstigere Sanierung macht aufgrund des Zustandes der Treppe allerdings keinen Sinn, denn ca.  $\frac{1}{3}$  der Treppenstufen sind gerissen oder gar ganz zerbrochen. Die Blockstufen sind so verschoben, dass das Trittvhältnis der einzelnen Stufen nicht mehr regelmässig ist und daher eine grosse Stolperfalle darstellen.  $\frac{2}{3}$  der Betonstufen weisen Armierungskorrosion auf und werden entsprechend nicht mehr lange der Witterung standhalten. Im Weiteren sind die Handläufe verrostet und müssen ersetzt werden.

Die darunterliegenden Werkleitungen Wasser und Kanalisation sind bereits saniert.



Situationsplan

## **Projektbeschreibung / Bauliche Massnahmen**

Die Wasserleitung wurde 2015 mittels eines Kunststoffrohres, welches in das Gussrohr eingeschoben wurde, saniert. Die Kanalisation ist mit einem Inliner ebenfalls bereits instandgestellt. In Absprache mit dem EVS werden für die Grundstückerschliessungen 4 Kabelschutzrohre NW 80 eingelegt und die Beleuchtung erneuert. Die Treppe wird komplett abgebrochen und mit neuen Treppenstufen ersetzt. Die Zwischenpodeste werden mit Verbundsteinen erstellt. Das Geländer ist in Edelstahl vorgesehen.

### **Kosten**

A Strassenbau (Treppe) Erstellungskosten inkl. technische Kosten, Reserve und MwSt.	CHF	183'000
B Wasserleitung (Anpassen Schieberstangen und Kappen) Erstellungskosten inkl. technische Kosten, Reserve und MwSt.	CHF	4'000
C Elektrizitätsversorgung und KNS (Rohrblock + Beleuchtung) Erstellungskosten inkl. technischen Kosten, Reserve und MwSt.	CHF	46'000
D Kanalisation (Anpassung / Ersatz Schachtdeckeln) Erstellungskosten inkl. technischen Kosten, Reserve und MwSt.	CHF	<u>10'000</u>
Total inkl. MwSt.	CHF	<u>243'000</u>

### **Antrag**

Für die Sanierung des Treppenaufganges an der Gyrhaldenstrasse sei ein Verpflichtungskredit von CHF 243'000 zu genehmigen.

## **7. Elektrizitätsversorgung, Rahmenkredit über CHF 1,17 Mio. für Erneuerung von 3 Transformatorenstationen**

### **Ausgangslage**

Die Elektrizitätsversorgung Spreitenbach ist ein Unternehmen des öffentlichen Rechtes im Sinne des Gemeindegesetzes. Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben. Die Elektrizitätsversorgung Spreitenbach hat die Aufgabe, die Kunden auf dem Gemeindegebiet Spreitenbach alleine und ausschliesslich mit elektrischer Energie zu beliefern.

Um den Versorgungsauftrag auch in Zukunft ohne selbstverschuldete Versorgungsunterbrüche zu gewährleisten, müssen die Anlagen im Verteilnetz immer wieder erneuert werden.

Drei Mittelspannungsschaltanlagen, Transformatoren (offene Bauweise) und Niederspannungsanlagen in Transformatorstationen (kurz: Trafostationen) haben den zu erwartenden Lebenszyklus von rund 40 Jahren erreicht und müssen ersetzt werden.

### **Zustand der Schaltanlagen**

In den nachstehend aufgelisteten Trafostationen sind heute offene Schaltanlagen im Einsatz. Diese Anlagen entsprechen den aktuellen Minimalstandards von Mittel- und Niederspannungsanlagen (SN EN 61439-5) seit rund 20 Jahren nicht mehr. Sie sind in Bezug auf die Personensicherheit sehr gefährlich, da man sehr leicht mit den spannungsführenden Teilen in Berührung kommen kann. Damit ein sicheres Arbeiten wieder gewährleistet werden kann, müssen sie ersetzt werden.

Im Weiteren sind die eingebauten Komponenten ins Alter gekommen. Die Kunststoffe haben zum Beispiel nach den vielen Jahren den Weichmacher verloren und sind dadurch brüchig geworden. Dies ist den Isolatoren, den Wandlern und Schaltgeräten nicht anzusehen; bei einem Kurzschluss kann dies jedoch dramatische Auswirkungen haben, da sie der mechanischen Festigkeit nicht standhalten können. Es kann passieren, dass die Sammelschienen nicht mehr fixiert bleiben, sich die Bauteile deformieren und zu weiteren Kurzschlüssen führen.

## Die einzelnen Trafostationen (TS)

### TS 28 Orion

Standort: Industriestrasse 176

Anlagenbaujahr: 1971

Alter: 50-jährig

Einzelne Komponenten stammen aus den Jahren 1971.

Die Anlage steht als Innenraumanlage im UG eines Industriegebäudes – Zugang direkt von aussen her. Der Zustand des Gebäudes ist gut und alles ist trocken. Die Trafostation versorgt das umliegende Verteilnetz mit sehr viel Industrieabonnenten. Bei einem Ausfall der Anlage würde ein wichtiger Teil im Niederspannungs-Verteilnetz betroffen sein.

Da die Anlage konzeptionell nicht mehr der Zeit entspricht (offene Bauweise) macht ein Ersatz mehr Sinn als eine Anpassung der bestehenden Anlage.

### TS 08 Güterstrasse

Standort: Bahnhofstrasse 134

Anlagenbaujahr: 1978

Alter: 43-jährig

Einzelne Komponenten stammen aus den Jahren 1976 und 1978.

Die komplette Station ist sanierungsbedürftig, das heisst die Mittelspannung, Niederspannung sowie die Transformatoren. Bei einem Ausfall der Anlage bleibt die Gemeinde Spreitenbach versorgt. Das alte IKEA Gebäude, welches als Lager genutzt wird, kann nicht mehr versorgt werden. Bei einem Störfall in der Anlage ist die Personensicherheit nicht mehr gewährleistet, da es zu grosser Rauchentwicklung kommen könnte. Des Weiteren ist die Raumaufteilung der Anlagenkomponenten nicht optimal für die Personensicherheit, da Trafo und Mittelspannungsanlage in getrennten Räumen liegen.

### TS 14 Schleipfe

Anlagenbaujahr: 1984

Alter: 37-jährig

Die Trafostation Schleipfe ist ein wichtiger Knotenpunkt für die Verteilung im Niederspannungsnetz. Bei einem Ausfall können grosse Teile der Poststrasse und Groppenackerstrasse nicht mehr versorgt werden. Bei einem Ausfall der Anlage ist eine Wiederversorgung des Gebietes Schleipfe nur durch teure Provisorien und Installation von Notstromgruppen möglich. Da die Anlage konzeptionell nicht mehr der Zeit entspricht (offene Bauweise), macht ein Ersatz mehr Sinn als eine Anpassung der bestehenden Anlage.

## Umsetzung Mittelspannungsschutzkonzept

Die Elektrizitätsversorgung Spreitenbach hat in den letzten Jahren bei allen Erneuerungsarbeiten in Trafostationen konsequent Sekundärschutzrelais zum Schutz der Transformatoren und Mittelspannungskabel eingesetzt.

Die alten und erneuerungsbedürftigen Trafostationen sind noch nicht mit einem Sekundärschutz ausgerüstet. Aus diesem Grund kommt es heute bei einem Fehler im Netz immer noch zu grossflächigen Versorgungsunterbrüchen.

Der Schutz in den Trafostationen ist zurzeit noch mit Primärschutzrelais ausgerüstet (MUT Relais), welche am Ende ihres Lebenszyklusses sind. Die Ersatzteilverfügbarkeit ist nicht mehr gewährleistet.

Mit dem Ersatz der alten Anlagen durch moderne Mittelspannungsschaltanlagen mit digitalem Sekundärschutz kann auch diese Lücke geschlossen werden. Dadurch wird die Versorgungssicherheit in Spreitenbach massiv erhöht.

## Kosten

Die notwendigen Investitionen wurden durch die Elektrizitätsversorgung Spreitenbach aufgrund von vergleichbaren Sanierungsdaten anderer Anlagen geschätzt. Es handelt sich um die folgenden wesentlichen Preispositionen:

### TS 28 Orion

Mittelspannungsanlage	CHF	110'000
Transformatoren	CHF	70'000
NS-Hauptverteilung	CHF	70'000
Provisorium	CHF	10'000
LWL / NLS / USV	CHF	45'000
Aufwendungen für Ing. Planungsleistung 10 %	CHF	33'500
Reserve Budget (10-15 %)	CHF	30'000
Total (ohne MwSt.)	CHF	<u>368'500</u>

### TS 08 Güterstrasse

Mittelspannungsanlage	CHF	150'000
Transformatoren	CHF	50'000
NS-Hauptverteilung	CHF	50'000
Provisorium	CHF	7'000
LWL / NLS / USV	CHF	43'000
Aufwendungen für Ing. Planungsleistung 10 %	CHF	33'300
Reserve Budget (10-15 %)	CHF	33'000
Total (ohne MwSt.)	CHF	<u>366'300</u>

## TS 14 Schleipfe

Mittelspannungsanlage	CHF	100'000
Transformatoren	CHF	50'000
NS-Hauptverteilung	CHF	75'000
Provisorium	CHF	10'000
LWL / NLS / USV	CHF	48'000
Aufwendungen für Ing. Planungsleistung 10 %	CHF	31'800
Reserve Budget (10-15 %)	CHF	35'000
Total (ohne MwSt.)	CHF	<u>349'800</u>

## Zusammenstellung Kosten Total

Totalkosten der vorstehenden TS ohne MwSt.	CHF	1'084'600
zuzüglich 7,7 % MwSt.	CHF	83'514
Rundung	CHF	<u>1'885</u>

**Totalkosten inkl. MwSt. CHF 1'170'000**

Im vorliegenden Fall liegen keine detaillierten Kostenvoranschläge vor. Die zu erwartenden Kosten basieren auf Kostenschätzungen, für welche der Ersatz von Vergleichsanlagen beigezogen worden ist. Aufgrund dieser Ausgangslage werden die ermittelten Kosten als sachgerecht und ressourcenschonend eingestuft. Weiter ist zu beachten, dass für die Auftragsvergabe die «Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)» massgeblich ist. Das heisst:

Nach der Detailbereinigung der notwendigen Leistung der Trafostationen sowie der Schaltschemata findet eine Submission (Auftragsausschreibung) statt. Das wirtschaftlich günstigste Angebot, welches alle Leistungsnormen erfüllt, muss in der Folge den Zuschlag erhalten. Dies bedeutet, dass so oder so das für die notwendige Leistung günstigste Angebot zu berücksichtigen ist.

## Termine

- Submission Apparate und Schutzgeräte	Herbst 2021
- Vergabe MS- und NS-Verteilung, Trafos und Schutz	Januar 2022
- Projektstart	März 2022
- Realisierung	bedarfs- / baustandsabhängig

## **Zusammenfassung**

Um den Versorgungsauftrag auch in Zukunft ohne selbstverschuldete Versorgungsunterbrüche zu gewährleisten, müssen die Anlagen im Mittels- und Niederspannungsnetz immer wieder erneuert werden. Aktuell haben drei Mittelspannungsschaltanlagen, Transformatoren und zum Teil Niederspannungsanlagen in Trafostationen den zu erwartenden Lebenszyklus von rund 40 Jahren erreicht und müssen ersetzt werden. Die aufgezeigte Erneuerung der Anlagen ist zweckmässig und effektiv notwendig. Des Weiteren kann damit auch dem Wachstum von Spreitenbach in den nächsten 10 Jahren Rechnung getragen werden.

## **Antrag**

Für die Erneuerung von drei Mittelspannungsanlagen sei ein Verpflichtungskredit über CHF 1,17 Mio. zu genehmigen.

## **8. Kreditantrag über CHF 485'000 für neue Transformatorenstation**

### **Ausgangslage**

Die Elektrizitätsversorgung Spreitenbach ist ein Unternehmen des öffentlichen Rechtes im Sinne des Gemeindegesetzes. Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben. Die Elektrizitätsversorgung Spreitenbach hat die Aufgabe, die Kunden auf dem Gemeindegebiet Spreitenbach alleine und ausschliesslich mit elektrischer Energie zu beliefern. Um den Versorgungsauftrag auch in Zukunft ohne selbstverschuldete Versorgungsunterbrüche zu gewährleisten, müssen die Anlagen im Verteilnetz immer wieder erneuert werden. Zudem muss bei Bedarf eine Verstärkung erfolgen, was vorliegend der Fall ist.

### **Baupotential**

Mit dem Bau eines neuen Gemeindehauses auf der Parzelle 2973, auf welcher bereits der Werkhof und die Gemeindewerke stehen (Zentrumstrasse 11) und mit der gleichzeitigen Erstellung einer Schnitzelheizung, muss die Stromversorgung für das Versorgungsgebiet verstärkt werden. Dies soll durch den Bau einer neuen Transformatorenstation (kurz Trafostation, TS) erfolgen. Damit können gleichzeitig die Nachbarstationen TS Gemeindehaus und TS Altersheim entlastet werden. Des Weiteren ist das Potential des Gebiets gemäss Zonenplan für öffentliche Bauten und Anlagen reserviert und wird so besser abgesichert.

### **Umsetzung Mittelspannungsschutzkonzept**

Die Elektrizitätsversorgung Spreitenbach hat in den letzten Jahren bei allen Neubauten in Trafostationen konsequent Sekundärschutzrelais zum Schutz der Transformatoren und Mittelspannungskabel eingesetzt. Mit der Überarbeitung des Netzschutzes wird die neue Trafostation in einer ersten Phase im Stich betrieben und anschliessend zwischen zwei Trafostationen eingeschlaucht. Eine Variante wäre z.B. zwischen der TS Altersheim und Shopping-Center Süd.

Durch den Einsatz von Mittelspannungsschaltanlagen mit digitalem Sekundärschutz kann die Versorgungssicherheit in Spreitenbach massiv erhöht werden.

### **Kosten TS Neumatt 36**

Die notwendigen Investitionen wurden durch die Elektrizitätsversorgung Spreitenbach aufgrund von vergleichbaren Neubauprojekten anderer Anlagen geschätzt. Es handelt sich um die folgenden wesentlichen Preispositionen:

Gebäude inkl. Tiefbau	CHF	55'000
Mittelspannungsanlage	CHF	80'000
20 kV Mittelspannungszuleitung, Material inkl. Montage	CHF	100'000
Transformatoren	CHF	30'000
NS-Hauptverteilung	CHF	60'000
Tiefbauarbeiten	CHF	18'000
LWL / NLS / USV	CHF	25'000
Aufwendungen für Ing. Planungsleistung 10 %	CHF	44'300
Reserve Budget (10 - 5 %)	CHF	37'700
Total ohne MwSt.	CHF	450'000

### **Zusammenstellung Kosten Total**

Totalkosten ohne MwSt.	CHF	450'000
zuzüglich 7,7 % MwSt. und Rundung	CHF	35'000
Totalkosten inkl. MwSt.	CHF	485'000

Im vorliegenden Fall liegen keine detaillierten Kostenvoranschläge vor. Die zu erwartenden Kosten basieren auf Kostenschätzungen, für welche vergleichbare Neubauprojekte beigezogen worden sind. Aufgrund dieser Ausgangslage werden die ermittelten Kosten als sachgerecht und ressourcenschonend eingestuft. Weiter ist zu beachten, dass für die Auftragsvergabe die «Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)» massgeblich ist. Das heisst:

Nach der Detailbereinigung der notwendigen Leistung der Trafostationen sowie der Schaltschemata findet eine Submission (Auftragsausschreibung) statt. Das wirtschaftlich günstigste Angebot, welches alle Leistungsnormen erfüllt, muss in der Folge den Zuschlag erhalten. Dies bedeutet, dass so oder so das für die notwendige Leistung günstigste Angebot zu berücksichtigen ist.

### **Termine**

- |  |               |
|--|---------------|
| - Submission Apparate und Schutzgeräte             | Herbst 2021   |
| - Vergabe MS- und NS-Verteilung, Trafos und Schutz | Januar 2022   |
| - Projektstart                                     | Frühling 2022 |
| - Realisierung                                     | Sommer 2022   |

### **Zusammenfassung**

Um den Versorgungsauftrag auch in Zukunft ohne selbstverschuldete Versorgungsunterbrüche zu gewährleisten, ist es notwendig, im Gebiet des Werkhofes eine neue Trafostation zu erstellen. Damit können die TS Gemeindehaus und Altersheim entlastet werden und schliesslich wird der Anschluss des neuen Gemeindehauses so sichergestellt.

### **Antrag**

Für den Ausbau und die Sicherstellung der Stromversorgung sei ein Verpflichtungskredit über CHF 485'000 zu genehmigen.

## **9. Kreditantrag über CHF 140'000 für Ersatz Storen Schulanlage Hasel**

### **Ausgangslage**

Der Neubau Schulhaus Hasel wurde im Jahre 2015 in Betrieb genommen.

5 Jahre später, im Februar 2020, waren bereits die ersten Storen in einem sehr de-solaten Zustand. Am 8. Juli 2020 wurden dann die ersten zwei Storen im Erdge-schoss und im 2. Obergeschoss ersetzt. Am 29. September 2020 mussten 11 wei-tere Storen im Altbau im 2. Obergeschoss und am 7. und 8. Juli 2021 27 Storen, unter anderem alle der Turnhalle sowie weitere im Schulhaus im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss, ersetzt werden.

Das Schulhaus Hasel wurde beim Neubau im Rahmen der Generalunternehmens-Ausschreibung (GU-Ausschreibung) mit Storen der Firma Hella ausgerüstet. Seit längerem ist bekannt, dass die Qualität der Storen dieser Firma wohl den submissi-onstechnischen Anforderungen der GU-Ausschreibung genügte, aber sehr repara-turanfällig sind.

An einer Begehung Anfang April 2021 musste festgestellt werden, dass die defekten Storen zumeist nicht mehr repariert werden können. Die Kunststoffkugelgelenke der einzelnen Lammellenhalterungen an den Steuerungsfäden sind nicht für mehrfa-ches Einklicken geeignet. Dies ergibt sich aufgrund der geringen Grösse der Kugel-gelenkkörper einerseits und der Halterungen, welche die Kugelgelenke umfassen andererseits. Deren Schalen brechen aus und die Kugeln können nicht mehr einge-lickt werden. Beide sind aus Kunststoff. Die Kugeln fallen schon bei geringer Zug-last aus den Gelenkschalen. Bereits eine leichte Schiefelage des Lamellenpaketes, welche beim Öffnen durchaus einmal entstehen kann, führt dazu, dass die Kugeln ausbrechen. Dies kann aufgrund von Fehlmanipulationen, wie zum Beispiel Einzug von Fremdkörpern auf der Fensterbank, aber auch durch Verschleiss oder bei un-genügendem Gleitvermögen in den seitlichen Führungsschienen geschehen. Auch äussere mechanische Belastungen, wie beispielsweise die Einwirkungen von Bäl-len, können dies auslösen.

### **Weiteres Vorgehen**

Aufgrund der konstruktionsbedingten schlechten Halterung der Steuerfäden ist auf eine Reparatur zu verzichten. Da es nur eine Frage der Zeit ist, bis die restlichen Storen aus den Kugelhalterungen ausbrechen, soll ein Komplettersatz durch ein besser konstruiertes bzw. robusteres Storenmodell erfolgen. Bei einem Kompletter-satz in einem Arbeitsgang muss dafür auch nur einmalig eine Hebebühne zum Ein-satz kommen.

## Zeitlicher Bedarf

Die Austauscharbeiten dauern ca. 1 Woche und werden so bald wie möglich umgesetzt. Dabei wird darauf geachtet, den Schul- und Turnhallenbetrieb so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

## Übersicht Storenersatz

Schulhaus Hasel		Total Storen	Bereits ersetzt	Ersatz offen
2. OG	Altbau	12	12	0
	Neubau	31	1	30
1. OG	Altbau	12	1	11
	Neubau	31	7	24
EG	Altbau	12	1	11
	Neubau	30	8	22
Turnhalle		9	9	0
<b>Total</b>		<b>137</b>	<b>39</b>	<b>98</b>

## Kosten

Die Kosten werden inkl. MwSt. mit 10 % Genauigkeit wie folgt geschätzt:

Demontage komplett (98 Storen)	CHF	5'000
Ersatz 2. OG (30 Storen)	CHF	41'000
Ersatz 1. OG (35 Storen)	CHF	47'000
Ersatz EG (33 Storen)	CHF	42'000
Einsatz Hebebühne	CHF	2'000
Pulverbeschichtung Führungsschienen	CHF	3'000
Total	CHF	<u>140'000</u>

## Antrag

Für den Ersatz der Storen der Schulanlage Hasel sei ein Verpflichtungskredit von CHF 140'000 zu genehmigen.

## 10. Bauamt, Schaffung zusätzliche Vollzeitstelle

### Ausgangslage

Das Bauamt erbringt seine Aufgaben heute mit acht Mitarbeitenden. Dabei sind sieben Personen vorwiegend im handwerklichen Bereich tätig und ein Mitarbeiter zu 100 % in der Administration. Die verschiedenen Arbeiten reichen von der Reinigung der Strassen und Gehwege über die Pflege der Rabatten bis zur Reinigung der öffentlichen WC-Anlagen.

### Beschreibung der bestehenden Mehraufwendungen

Im Oktober 2019 wurde die Sackgebühr in Spreitenbach eingeführt. Seither wird an jedem Arbeitstag eine sogenannte «Kübeltour» durchgeführt. Seither müssen die öffentlichen Abfalleimer wesentlich häufiger geleert und die Sammelstellen gereinigt werden. Zudem muss die versuchsweise eingeführte Sonntagstour beibehalten werden. Ob die Limmattalbahn zusätzlich auch noch Samstagstouren erfordert, wird sich zeigen.

Mit dem Umbau des Schulhauses Hasel wurden zusätzliche Rabatten geschaffen, die massiv mehr Unterhalt erfordern. Zusätzlich wurde dort eine neue öffentliche WC-Anlage erstellt, die das Bauamt reinigen muss. Auch beim Anbau des Schulhauses Boostock ist eine neue, zeitaufwendige Rabatte entstanden. Das Strassen- und Gehwegnetz ist ausgebaut worden (z.B. Kreuzäckerstrasse sowie Industriestrasse → Limmattalbahn) und in nächster Zeit wird die Arbeitszone 1 Kreuzäcker (A1K) erschlossen.

Es bestehen Dienstbarkeiten, bei denen die Gemeinde Spreitenbach für Unterhalt, Instandhaltung etc. (Reinigung, Winterdienst, Reparaturen) von Wegen verantwortlich und auch Kostenträger ist.

Infolge des Bevölkerungswachstums mussten mehr Kindergartenplätze geschaffen werden. Durch den neuen Kindergarten Kreuzäcker sowie die Erweiterung der Spielgeräte des Kindergartens Glattler ist der Unterhalt zeitaufwendiger. Rund um die Spielgeräte muss mit dem Handmäher gemäht werden. Bei den in die Jahre gekommenen Spielgeräten auf den öffentlichen Spielplätzen werden die Anforderungen bezüglich Sicherheit (BfU) und somit der Unterhalt intensiver.

Mit der «Auslagerung» der Wasserversorgung hat das Bauamt die Reinigung der 22 öffentlichen Brunnen übernommen. Auch die Umgebung der Reservoirs und Pumpwerke werden jetzt vom Bauamt gepflegt.

Im Bereich Arten- und Landschaftsschutz werden die Neophyten ein immer grösseres Thema. Die Neophyten in den öffentlichen Räumen müssen einzeln von Hand inkl. Wurzel aus dem Boden gerissen und im Kehrriech entsorgt werden.

Mit der Überbauung Kreuzäcker wurde ein Abwasserpumpwerk mit Fangbecken erstellt. Das Pumpwerk muss einmal pro Woche aufgesucht und kontrolliert werden. Durch die Entsorgung von Feuchttüchern, Präservativen, Damenbinden etc. via Toilette verstopfen die Pumpen immer wieder. Aus diesem Grund muss das Fangbecken regelmässig gewartet werden. Nach dem Abpumpen erfolgt eine Reinigung, die gemäss Gesundheitsschutz vorgeschrieben ist. Anschliessend müssen die Pumpen auseinandergelassen, gereinigt und wieder zusammengesetzt werden.

Alle Regenbecken verfügen über einen Entlastungskanal, der in einen Vorfluter (Limmat und Dorfbach) entlastet. Auf Anweisung des Kantons sind diese Einleitstellen seit zwei Jahren alle drei Monate zu kontrollieren und das Ergebnis ist zu protokollieren. Auf dem Gemeindegebiet existieren fünf solche Einleitstellen.

Bei Umzugsarbeiten oder Räumungen von Wohnungen (Sozialdienst, Bauverwaltung, Jugendarbeit) oder für Schulen / Kindergarten wird das Bauamt um Unterstützung gebeten.

### **Beschreibung zukünftige Mehraufwendungen**

Durch die Inbetriebnahme der Limmattalbahn werden zusätzliche Aufgaben dem Bauamt auferlegt. An den fünf Haltestellen wird es insgesamt 30 Abfalleimer geben. Es ist davon auszugehen, dass diese täglich geleert werden müssen. Die Perrons müssen durch das Bauamt gereinigt werden. Entlang der ganzen Strecke der Limmattalbahn auf dem Gemeindegebiet Spreitenbach werden ca. 250 neue Bäume gepflanzt. Die Bäume benötigen in Trockenperioden Wasser und später regelmässige Pflegeschritte. Im Herbst muss das Laub auf der gesamten Länge der Limmattalbahn zusammengenommen werden. Zudem werden neue Rabatten geschaffen. Die Rabatten generieren zusätzlichen Aufwand. Auf der gesamten Länge entstehen zusätzliche Verkehrssignalisationen, die mindestens einmal pro Jahr gereinigt werden müssen. Durch die vielen Verkehrsinseln müssen mehr Schneestangen gesetzt werden, damit die Inseln bei Schneefall erkannt werden können. Die neuen Strassenentwässerungen unter und neben der Limmattalbahn sind vom Bauamt zu unterhalten. Durch die grösseren Belagsflächen entstehen auch mehr Einlaufschächte, die ebenfalls einmal im Jahr gereinigt werden müssen.

### **Zusammenfassung**

Bestehende Mehraufwendungen:

- zusätzliche Abfalltouren seit der Einführung der Sackgebühr (2019)
- zusätzliche Abfalltouren am Sonntag (seit Sommer 2021)
- Mehraufwand Schulhaus Hasel
- Mehraufwand Schulhaus Zentrum
- zusätzliche öffentliche WC-Anlage (Hasel)
- zusätzliche Strassen und Gehwegflächen (Kreuzäcker, Industriestrasse)
- zusätzlicher Kindergarten (Unterhalt Aussenbereich, Unterhalt Spielgeräte)
- höhere Anforderungen an öffentliche Spielplätze

- Übernahme Brunnenreinigung
- Übernahme Unterhalt Umgebung Reservoirs
- intensive Neophytenbekämpfung
- intensiver Unterhalt Abwasserpumpwerke
- neue Kontrollgänge Einleitstellen der Entlastungen (Kanalisation)
- zusätzliche Räumungen und Umzugsarbeiten (Jugendarbeit, Sozialamt, Schulen)
- zusätzlicher Maschinenunterhalt
- Dienstbarkeiten mit Privaten

Zukünftige Mehraufwendungen (spätestens ab 2023):

- infolge Limmattalbahn:
  - 30 zusätzliche Abfalleimer zum Leeren
  - 10 Perrons zum Reinigen
  - 250 neue Bäume und Rabatten zum Unterhalten
  - zusätzliche Signalisationen zum Reinigen
  - zusätzliche Verkehrsflächen mit entsprechender Strassenentwässerung
- zusätzliches Regenbecken (Pfadacker) zum Unterhalten
- intensiverer Flurwegunterhalt infolge Wetterextreme
- Dienstbarkeiten mit Privaten
- Mehr Verkehrsflächen (A1K, Trottoir an Landstrasse)

### **Personalsituation bezüglich Überstunden, Ferienbezug und Sommerferien**

Im Winterdienst 2020/2021 wurden vom Bauamt 420 Überstunden geleistet. Durch die Nacht- und Wochenendeinsätze mussten gesetzliche Zuschläge von 130 Stunden gewährt werden. Diese 550 Stunden (ca. 80 Stunden oder 2 Wochen pro Mitarbeitende/r) hätten übers Jahr abgebaut werden sollen. Trotz Bezug sind noch 215 Überstunden und 100 Ferientage nicht bezogen worden. Das entspricht 30 Überstunden pro Arbeitskraft: Zudem haben die Mitarbeitenden noch je 14 Ferientage nicht bezogen.

### **Zurückgestellte Aufgaben und Tätigkeiten**

Aktuell werden Aufgaben und Tätigkeiten gemäss ihrer Dringlich- und Wichtigkeit priorisiert. Dabei werden wichtige, aber nicht so dringende Aufgaben teilweise vernachlässigt. Als Beispiel wird die Rissanierung der Strassen genannt. Werden Risse regelmässig behandelt, so erhöht sich die Lebensdauer der Strasse massiv. Wird das aber nicht gemacht, so hat es keine sofortigen Auswirkungen für die Anwohner. Die Strasse bleibt befahrbar. Doch eine Komplettsanierung der Strasse ist dann früher fällig. Augenfälliger ist den Anwohnern wohl die Rückstufung von Reparaturen von kleineren Belagsschäden. Diese werden sich mit der Zeit zu Schlaglöchern vergrössern.

### **Vernachlässigten Arbeiten**

- Strassenrissanierung (ausgesetzt)
- Behandlung von oberflächlichen Belagsschäden (ausgesetzt)
- Reinigung und Unterhalt von Signalisationen (ausgesetzt)
- Abranden von Strassenrändern (ausgesetzt)
- Strassenreinigung (reduziert)
- Unterhalt der Rabatten (reduziert)

### **Gemeinderätliche Würdigung**

Der vorliegende Antrag beinhaltet Aufgaben, welche in den letzten Monaten und Jahren neu zum bestehenden Auftrag hinzugekommen sind. Diese Aufgaben decken nach Auffassung des Gemeinderates ein Pensum von schätzungsweise 60 Stellenprozenten ab. Zudem sind aufgrund der fehlenden Ressourcen auch konkrete und anhaltende Arbeitsrückstände und Überzeitguthaben zu verzeichnen, welche es innert vernünftiger Zeit aufzuarbeiten bzw. abzubauen gilt. Diesbezüglich muss von einem Umfang von weiteren 40 Stellenprozenten für die Dauer von etwa 6 – 9 Monaten ausgegangen werden.

Schliesslich enthält der Antrag auch Arbeiten, welche erst mit der Inbetriebnahme der Limmattalbahn ab gegen Ende 2022 anfallen und welche mit einem dann erforderlichen Pensum von etwa 40 % zu erledigen sein werden.

Mit einer Bewilligung von zusätzlichen 100 % eines Vollpensums anlässlich der Gemeindeversammlung und unter Beachtung der Referendumsfrist kann diese Stelle per ca. Juni 2022 besetzt werden. Rechnet man nun zu den laufenden und aktuell schon ausgewiesenen Mehrarbeiten von 60 % die Aufarbeitungstätigkeit von weiteren 40 % für eine Dauer von 6 – 7 Monaten dazu, so ist die zusätzliche Fachkraft bis Ende 2022 voll ausgelastet. Mit der Inbetriebnahme der Limmattalbahn fallen alsdann zusätzliche Arbeiten im Umfang von 40 Stellenprozenten an. Das bedeutet, dass die Fachkraft auch ab Januar 2023 ausgelastet sein wird.

### **Antrag**

Es sei die Schaffung einer zusätzlichen Vollzeitstelle beim Bauamt (100 %) zu genehmigen.

## 11. EDV, Schaffung zusätzliche Vollzeitstelle

### Ausgangslage

Zur Wartung und Betreuung der Gerätschaften der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) wurde im Jahre 2000 für die Gemeindeverwaltung eine Person im Teilzeitpensum (50 %) eingestellt, welche nebst diesen Tätigkeiten noch 50 % für die Finanzverwaltung arbeitete. Diese Person managte zwei Server und rund 50 Client-PCs. Der Einsatz des Internets war damals noch kein Thema und kam erst schrittweise auf. Die Integration anderer Technologien, wie zum Beispiel die Telefonie, war zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht vorstellbar.

So wurde die EDV damals in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister organisiert. War ein Problem nicht innert nützlicher Frist lösbar, wurde ein externer Techniker aufgeboden, was allerdings sehr selten der Fall war, da die Systeme damals noch einfach aufgebaut waren. Mit der Netzwerktechnologie, auf Tokenring basierend, gab es sehr selten Schwierigkeiten und die Informatik an der Schule wurde durch die Schule selbst organisiert, weil sie damals aus technischer Sicht auch noch keine Berührungspunkte mit der Gemeindeverwaltung hatte.

Mit der Zeit wuchsen die Anforderungen an die Informatik und im Jahre 2010 wurde auch die EDV der Schule zur Betreuung durch den Gemeindemitarbeiter übernommen. Zu diesem Zeitpunkt war die Arbeitslast des gemeindeinternen EDV-Fachmanns schon wesentlich verschoben – nämlich 50 % EDV Gemeinde, 40 % EDV Schule und 10 % Finanzen. Die Infrastruktur war bereits wesentlich komplexer. So kamen Aussenstellen hinzu, wie der Werkhof, die Bibliothek und das Hallenbad. Auch gab es schon Routings zwischen verschiedenen Netzwerken zu installieren. Mit Ethernet wurde alsdann eine neue und redundante Netzwerktopologie geschaffen. Das Internet stand flächendeckend ohne Einschränkungen an allen Stationen zur Verfügung und der Stellenwert der EDV war mittlerweile so hoch, dass man sie sich nicht mehr aus dem Alltag wegdenken konnte. Die Gemeindeverwaltung war mittlerweile auf 6 Server und rund 60 Clients angewachsen. Es gab für jede Abteilung verschiedene Fachapplikationen, die zum Teil separate Systeme benötigten. Mittlerweile wurde durch die externe Fachfirma nur noch der Support an den Servern durchgeführt. Die Wartung an den PC-Clients wurde komplett inhouse erledigt. In der Schule waren ein Server und rund 200 PC-Client-Systeme im Einsatz. Die Komplexität dort war allerdings um einiges niedriger, da es nur zwei verschiedene Unterscheidungen der Systeme gab.

In den letzten 10 Jahren hat sich noch einmal sehr viel geändert und die Informations- und Kommunikationstechnologien (engl. ICT) müssen heute überall und jederzeit zur Verfügung stehen. Mittlerweile wurden Telefonie und Medientechnik untrennbar in die ICT integriert. Es wird heute mit virtuellen Servern auf einem sogenannten VM-Host gearbeitet. Aktuell sind 22 Server (18 davon virtuell) im Einsatz,

wovon jeder verschiedene Funktionen bereitstellt. Eine solche virtuelle Trennung der Systeme wurde eingeführt, um die verschiedenen Fachapplikationen zu separieren, eine gewisse Stabilität zu gewährleisten und um die Sicherheit sowie die Skalierbarkeit zu erhöhen. Sollte ein System ausfallen, tragen die anderen Systeme das ausgefallene System umgehend mit. So wurde auch innerhalb gewisser Grenzen eine Hochverfügbarkeit der ICT geschaffen und Ausfälle konnten in den letzten Jahren auf einen Bruchteil minimiert werden. So fallen zurzeit Dienste nur durch planbare Upgrades von Dienstleistern oder aufgrund von Ausfällen ausserhalb der Spreitenbacher ICT-Organisation an. Auch wurden mittlerweile gewisse Applikationen in die sogenannte Cloud ausgelagert. Inzwischen ist die Anzahl der Clients der Gemeindeverwaltung auf 94 angewachsen. Davon sind 50 Stück Laptops.

In der Schule stehen momentan 2 VM-Hosts, die insgesamt 6 virtuelle Server beherbergen, im Einsatz. Die Anzahl der PC-Clients ist mittlerweile auch markant angewachsen auf 448, davon 167 Laptops. Hinzu kommen die Kindergärten, die via VPN mit dem Hauptnetzwerk verbunden sind. Ein grosser Teil der Schulinformatik stellt heutzutage die Präsentationstechnik dar. So wurde jedes Schulzimmer entweder mit Beamer oder einer interaktiven Wandtafel ausgerüstet.

Im letzten Jahr wurde mit Beginn der Pandemie der Ruf nach Home-Office laut, der nur schon aufgrund der Organisation der ICT des Betriebes nicht umsetzbar war. Als erste Massnahme wurde mit Office 365 ein grosser Teil der Software in die Cloud verschoben und für den Rest wurden Lösungen gesucht. Aktuell besteht eine Mischung aus Cloud und VPN für Fachapplikationen. Damit nach dem Ende der Pandemie nicht jeder Mitarbeiter ein Notebook herumliegen hat, welches nicht mehr gebraucht wird, ist geplant, die Arbeitsplätze mit Dockingstations auszurüsten. Dies ermöglicht auch einen einfachen Wechsel der Arbeitsplätze innerhalb der Gemeinde, was so die Flexibilität der Abteilungen massiv erhöht.

Für die Zukunft ist zu erwarten, dass die ICT einen noch viel wichtigeren Teil im modernen Büro ausmachen wird. Auch ist davon auszugehen, dass sich die Mobilität erhöht und die Sicherheit ebenfalls einen immer grösseren Stellenwert einnehmen wird.

### **Aktuelle Personalsituation**

Nach wie vor betreut nur 1 EDV-Fachspezialist vollständig Support, Wartung und Unterhalt der gesamten ICT der Gemeindeverwaltung als auch der Schule. Dieser Fachspezialist wird nur durch den Finanzverwalter für den Bereich Gemeindeverwaltung und durch einen Schulleiter für den Schulbereich vertreten, wobei diese Stellvertreter eigentlich andere Aufgaben zu betreuen haben.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt war es einigermassen möglich, mit der bestehenden Organisation die anstehenden Aufgaben und Probleme zu meistern. Allerdings wurden dabei auch einige Punkte vernachlässigt. So kamen zum Beispiel einige administra-

tive Aspekte viel zu kurz und die Reaktionszeit bei weniger gravierenden Problemstellungen war viel zu lange – wenn man sich überhaupt dieser Sache annehmen konnte. Kurz, es konnten nicht alle Probleme sach- und zeitgerecht bearbeitet werden. Schliesslich kam bisher insbesondere auch der allgemeine Support zu kurz.

Mit der Pandemie und dem Home-Office hat sich sehr rasch gezeigt, dass es für eine Person unmöglich ist, die aktuellen Systeme zu warten und gleichzeitig zusätzlich auch noch neue Projekte einzuleiten. Im Weiteren kann festgestellt werden, dass mit der aktuellen Organisation keine adäquate Ferienvertretung besteht, was ebenfalls nicht weiter tragbar erscheint.

### **Gemeinderätliche Würdigung**

Der Bereich der ICT ist für eine effiziente Verwaltungsführung von höchster Wichtigkeit und Priorität. Sämtliche administrativen Aufgaben einer Verwaltung bedürfen schlagkräftiger Instrumente und Programme und somit auch einer entsprechenden Wartung. Nur so ist der grosse Administrativaufwand mit vernünftigem Personalaufwand in den Abteilungen effizient zu bewältigen.

Aufgrund der konkreten Aufgaben und unter Berücksichtigung des sehr grossen IT-Bestandes ist offensichtlich, dass eine Person allein den Unterhalt und die laufende Wartung daran nicht stemmen kann. Insbesondere sind so auch Ferienabsenzen, Vertretungen, ausreichender Support etc. nicht sachgerecht umsetzbar und sichergestellt. Die Pensenaufstockung ist effektiv ausgewiesen und absolut notwendig.

Das Gemeindegewachstum zeigt nun, dass nach einer längeren Übergangsphase von minimalsten Pensenaufstockungen oder gleichbleibendem Personalbestand in den nächsten Jahren mit Anträgen gerechnet werden muss, da die Synergien bereits bestmöglich ausgenutzt werden und gleichzeitig Schwellpunkte erreicht werden, welche dann wiederum einer entsprechenden Anpassung bedürfen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Gemeindeverwaltung nicht nur kostengünstig und effizient betrieben werden soll – sondern gleichzeitig auch die Qualität der geleisteten Arbeit auf einem guten Niveau erhalten werden muss. Um dies sicherzustellen, bedarf es entsprechender Ressourcen.

### **Antrag**

Es sei die Schaffung einer zusätzlichen Vollzeitstelle (100 %) für die Sicherstellung des EDV-Bereiches von Gemeindeverwaltung und Schulbetrieb zu genehmigen.

## **12. Schulverwaltung, Pensenaufstockung**

### **Ausgangslage**

Aktuell arbeiten an der Schule Spreitenbach vier Schulverwalterinnen mit einem Pensum von total 240 %. 230 % finanziert die Gemeinde Spreitenbach. 10 % werden via Schulleitungsressourcen bezahlt. Mit 230 über die Einwohnergemeinde finanzierten Stellenprozenten ist die Schulverwaltung unterdotiert. Sie liegt über 40 % unter der veralteten kantonalen Empfehlung aus dem Jahr 2006. Als Folge erledigen die Schulleitenden seit Jahren viele Verwaltungs- und Sekretariatsaufgaben selbst. Darunter leiden vermehrt wichtige Aufgaben von Personalführung, Schulentwicklung und Qualitätsmanagement.

### **Neue Führungsstrukturen**

Ab dem 1. Januar 2022 kommen aufgrund der neuen Führungsstrukturen (Abschaffung Schulpflege) zusätzliche Aufgaben auf die Schulleitenden zu. Dieses Plus an Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen ist mit der generellen Erhöhung der Schulleitungspensen des Kantons per 1. August 2021 nicht abgedeckt. Diese vom Kanton bereits vorgenommene Anpassung des Stellenbestandes der Schulleitungen steht in keinem Zusammenhang mit der Abschaffung der Schulpflege, was das Departement Bildung, Kultur und Sport so ausdrücklich bestätigt hat.

### **Mögliche Entlastungsmassnahmen Schulleitung**

Damit die Schulleitung die mit der neuen Führungsstruktur anfallenden Zusatzarbeiten übernehmen kann, muss eine Umverteilung der Aufgaben erfolgen. Diese zielt darauf ab, der Schulverwaltung entsprechende Aufgaben zur direkten Erledigung zu übergeben.

### **Empfehlungen zu Schulverwaltungspensen von Kanton**

In veralteten Empfehlungen zur Berechnung der Schulverwaltungspensen aus dem Jahre 2006 rechnet das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) mit 1 Stellenprozent pro 6 Schüler. Für die Schule Spreitenbach ergäbe dies bei aktuell 1'702 Schülern 284 Stellenprocente für die Schulverwaltung.

In den Hinweisen zur Umsetzung der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule hält das BKS jedoch fest, dass diese Zahlen nicht mehr verwendet werden sollten.

Stattdessen weist das BKS auf Folgendes hin:

- generell steigende und komplexer werdende administrative Anforderungen
- grösseren administrativen Aufwand in Schulen/Gemeinden mit grösseren Anteilen an ausländischer Wohnbevölkerung, hoher Sozialhilfequote und tiefem Pro-Kopf-Steuereinkommen
- höheren administrativen Aufwand für Schulen, die Teil einer Kreisschule/REGOS sind

### **Argumente für eine Erhöhung des Schulverwaltungspensums**

- Zunahme der Schülerinnen und Schüler
  - Im Vergleich zur letzten Pensenanpassung der Schulverwaltung von 190 % auf 230 % ist die Zahl der Schüler/innen um knapp 10 % gestiegen
- Mehr Schulleitende
  - Seit der Anpassung vom 1. Januar 2016 sind zwei neue Schulleitungspersonen mit 155 % Pensum dazugekommen
- Neues Delegationsreglement
  - Die Abschaffung der Schulpflege führt teilweise zu Mehrarbeit bei den Schulleitenden
- Schulleitende erledigen viele Aufgaben der Schulverwaltung selber
  - Traktandenlisten und Protokolle
  - Listen (u.a. Coronafälle)
  - Administration diverser digitaler Schul-Tools
  - administrative Organisation jährlich wiederkehrender Aufgaben (z.B. Checks, Elternanlässe, Nothelferkurse, Schulsportanmeldungen, etc.)
  - Bereitstellen von Daten für Statistiken, Checks und IT-Logins
  - Organisation und Administration interner Weiterbildungsveranstaltungen
  - Abrechnungen von Reisen, Exkursionen und Lager
  - Korrespondenz
- Aufgaben der Schulverwaltung kommen schon heute zu kurz, respektive sind nur mittels Überstunden zu bewältigen.

### **Pensenaufstockung aus Sicht der Schulpflege**

Basierend auf den vorerwähnten Daten hat die Schulpflege dem Gemeinderat beantragt, eine Erhöhung der Stellenprozente der Schulverwaltung Spreitenbach um 70 % von aktuell 230 % auf neu 300 % vorzunehmen.

Um auf die neuen Aufgaben reagieren zu können, sei eine Erhöhung von 40 % auf den 1. Januar 2022 zwingend. Je nachdem wie sich die Arbeitsbelastung nach der Einführungszeit der neuen Führungsstrukturen auf die Schulverwaltung auswirke, behalte man sich vor, nach ein bis zwei Jahren mit einer weiteren Pensenerhöhung von 30 % an die Gemeinde zu gelangen.

### **Gemeinderätliche Würdigung**

Dem Gemeinderat steht gemäss Personalreglement das Recht zu, pro Dienstbereich Stellenaufstockungen von bis zu 50 % eines Vollpensums in eigener Kompetenz zu bewilligen. Allerdings sind dabei bisher in diesem Dienstbereich erfolgte Aufstockungen jeweils anzurechnen.

Mit Entscheid vom 23. März 2015 hat der Gemeinderat den Stellenetat der Schulverwaltung per 1. Januar 2016 in eigener Kompetenz um ein Pensum von 40 % erhöht. Demgemäss stehen für eine abschliessende Beurteilung durch den Gemeinderat von Anträgen nur noch 10 Stellenprozent zur Verfügung.

Liegt ein Pensenerhöhungsantrag vor, welcher über die 50 % - Marke geht, so ist der Einwohnergemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten. Das ist vorliegend der Fall.

In der Gesamtwürdigung der Umstände erscheint eine Erhöhung der Pensen um 40 Stellenprozent per 1. Januar 2022 als gerechtfertigt. Dafür sprechen die vorstehenden Argumente – insbesondere die um rund 10 % höheren Schülerzahlen und sekundär auch die Anerkennung, dass mit der Abschaffung der Schulpflege effektiv eine beachtliche Anzahl an Aufgaben an die Schulleitung und die Schulverwaltung übergehen.

### **Antrag**

Es sei für die Schulverwaltung ein zusätzliches Pensum von 40 Stellenprozent zu genehmigen.

## 13. Stellenplan, Steuerfuss und Budget 2021

### **a) Stellenplan**

Im Stellenplan 2022 werden im Vergleich zum Stellenplan 2021 folgende Änderungen vorgesehen:

+ 1,0 Stelle Bauamt (Traktandum 10)

+ 1,0 Stellen EDV-Support Gemeindeverwaltung und Schule (Traktandum 11)

+ 0,4 Stellen Schulverwaltung (Traktandum 12)

Damit resultiert ein Stellenetat von 90,55 Stellen.

**Von den Anpassungen im Stellenplan 2022 sei Kenntnis zu nehmen.**

### **b) Steuerfuss und Budget 2022, Einwohnergemeinde**

#### Einwohnergemeinde

Dank anhaltender Sporbemühungen, höheren Steuererträgen und dem Beitrag aus dem Finanzausgleich kann der Steuerfuss um 5 % auf 100 % gesenkt werden. Der Ertragsüberschuss beträgt CHF 1'430'500.

#### Spezialfinanzierungen

Das Budget 2022 der Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 479'000 ab. Der Ertragsüberschuss der Abfallbewirtschaftung beträgt CHF 22'000.

#### Gemeindewerke

Die Budgets der Elektrizitäts- und Wasserversorgung und des Kommunikationsnetzes erzielen einen Ertragsüberschuss.

#### **Hinweis**

Ein detailliertes Budget kann auf [www.spreitenbach.ch](http://www.spreitenbach.ch) im Bereich Politik / Einwohnergemeindeversammlung heruntergeladen oder bei der Finanzverwaltung telefonisch oder per E-Mail bestellt werden (056 418 85 90 oder [finanzverwaltung@spreitenbach.ch](mailto:finanzverwaltung@spreitenbach.ch)). Es ist zudem in der Aktenaufgabe zur Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei einsehbar.

### **Antrag**

- a) Der Steuerfuss der Einwohnergemeinde Spreitenbach sei von 105 % auf 100 % zu senken.
- b) Der Voranschlag 2022 der Einwohnergemeinde und der Werke sei zu genehmigen.





# Spreitenbach

Bitte nicht abreißen!

Telefonnummer hier vor **Versammlung**  
eintragen

.....

PP  
8957 Spreitenbach

## Stimmrechtsausweis

### Einwohner- Gemeindeversammlung

**Dienstag, 23. November 2021**  
**19.30 Uhr**  
**Turnhalle Seefeld**

Dieser Ausweis ist beim Eingang  
in das Versammlungslokal den  
Stimmzählern abzugeben.

Definitive Erstellung dieser Seite durch Wohler Druck